

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

Sozialpolitisches aus dem Bergbau. I. und II. Seite	641
Geschgebung u. Verwaltung. 25 Jahre Gewerbeinspektion in Württemberg. — Eine neue internationale Arbeiterschulungskonferenz	644
Statistik u. Volkswirtschaft. Wirtschaftliche Verhältnisse der organisierten Arbeiter in New York.	647
Arbeiterbewegung. Partei und Gewerkschaften. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Einheitsorganisation im Transportgewerbe. — Der Acht-	

stundentag und die britische Bergarbeiterbewegung	648
Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen	651
Unternehmerkreise. Ein Scharsmachertag	651
Gewerbegerichtliches. Arbeitervertretung vor den Gewerbegerichten. — Wahl in Billingen	654
Polizei, Justiz. Schadenersatzansprüche aus dem Lohnkampf. III. (Schluß)	654
Partelle, Sekretariate. Gewerkschaftsstell Heidelberg	656
Anderer Organisationen. Generalversammlung des christlichen Textilarbeiterverbandes	656

Sozialpolitisches aus dem Bergbau.

I.

Der vorjährige Bergarbeiterstreik im Ruhrkohlengebiet verursachte einen Förderausfall von über 4 Millionen Tonnen Steinkohlen, dennoch ist 1905 die deutsche Steinkohlenproduktion auf 121,29 Millionen Tonnen gestiegen, gegen 120,81 im Jahre 1904. Das Jahr 1906 wird den Fördererford bedeutend verbessern, sind doch schon im ersten Halbjahr 78,7 Millionen Tonnen Steinkohlen gefördert worden, über 10 Millionen Tonnen mehr wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die Braunkohlenförderung hat sich 1905 auf 52,4 Millionen Tonnen gehoben (1904 48,6, erstes Halbjahr 1906 31,5), an Eisenerzen sind 23,4 Mill. Tonnen gefördert (1904 22); von den anderen Mineralien seien als die wichtigsten noch genannt 1,16 Millionen Tonnen Steinsalz, 2,31 Millionen Tonnen Karmit, 2,72 Millionen Tonnen andere Kalisalze, 0,79 Millionen Tonnen Kupfererze, 0,73 Mill. Tonnen Zinkerze. An diesen „vorläufig“ von dem Kaiserlich Statistischen Amt mitgeteilten Produktionsziffern ändert die Endrechnung nichts wesentliches.

Ueber den Wert der Förderung werden zwar auch Angaben gemacht, jedoch sind sie für die Beurteilung des Marktwertes bzw. des Marktpreises der Produkte nicht brauchbar. Wenn z. B. der Durchschnittswert der Tonne Braunkohle mit 2,30 Mark verzeichnet steht, so ist zu beachten, daß 40 bis über 50 Proz. der Rohkohle zu Briquets und Raßpreßsteinen verarbeitet werden, wovon die Tonne je nachdem 8—12 M. kostet. Der „amtlich vermittelte Durchschnittswert pro Tonne“ ist immer mehr zur statistischen Spielerei geworden, je mehr die Besitzer der Kohlen-, Erze- und Salzgruben die Rohstoffe in eigenen Nebenbetrieben zu Koks, Briquets, Roheisen, Halb- und Fertigfabrikaten, Düngesalzen und anderen chemischen Präparaten verarbeiten lassen. Lediglich der Vollständigkeit halber wollen wir anführen, daß 1905 von den 1279 Haupt- und 171 Nebenbetrieben in der preußischen Bergwerksindustrie eine Gesamtproduktion von

166 993 905 Tonnen im Gesamtwerte von 1 226 337 938 M. geliefert wurden.

Ueber die Gesamtzahl der in der deutschen Bergwerks- (teilweise auch Gütten-) Industrie beschäftigten Arbeiter veröffentlicht der neueste Bericht der Knappschaftsberufsgenossenschaft sehr interessante Daten. Der Bericht ist diesmal teilweise erweitert zu einer Uebersicht der Berufsgenossenschaftstätigkeit seit ihrem Bestehen (1885/86). Nachstehende Tabelle orientiert über die Entwicklung der Betriebs-, Arbeiter- und Lohnziffern:

	Be-	Arbeiter	Gesamt-	Lohnsumme
	triebe		lohn-	pro Ver-
			summe	sicherten
			Mark	Mark
1886 . . .	1658	343 709	250 802 479	729
1896 . . .	1822	446 342	416 636 549	933
1904 . . .	1960	642 526	748 914 375	1165
1905 . . .	2055	647 458	769 872 668	1189

Die Kapitalkonzentration geht aus dieser Zusammenstellung noch nicht in ihrer ganzen Schärfe hervor, weil jede Anlage als selbständige Einheit erscheint, während tatsächlich Duzende von Werken einer Kapitalistengruppe gehören. So werden zwar in der Sektion II (Ruhrgebiet) 183 Steinkohlenwerke aufgeführt, faktisch sind aber im Rheinisch-Westfälischen Kolensyndikat ein gutes Duzend Werke im Besitz der Beteiligungsziffermajorität. Studiert man das Handbuch für Aktiengesellschaften, so findet man, daß in rapider Weise, insbesondere einige Großbanken sich die eigentliche Direktion der Montanindustrie angeeignet haben. Wenn das Verhältnis zwischen Großbanken und Bergwerks- und Güttenindustrie einmal bis in alle Einzelheiten bloßgelegt würde, es stellte sich heraus, daß die Betriebsstatistik, auf die sich gewisse Nationalökonomien berufen, um die marxistische Lehre von der Akkumulation des Kapitals zu widerlegen, durchaus haltlos geworden ist.

Zimmerhin kann auch die Berufsgenossenschaftsstatistik zum Beweis für die „Amerikanisierung“ unserer Industrie herangezogen werden. Allerdings, die Zahl der Braunkohlenwerke hat sich (1886/1905)

Die Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur haben die Arbeiter einer Fabrik aus irgend einem Grunde nicht für sich ausnutzen können, sei es, daß die Organisationsverhältnisse es nicht zuließen, sei es, daß sie durch tarifliche Vereinbarungen daran gehindert waren oder sei es aus irgend einem anderen Grunde. Der Unternehmer hat glänzende Gewinne erzielt, zu denen die Löhne auch nicht im entferntesten im Einklang standen, die auch jetzt in der angenommenen Zeit wirtschaftlicher Depression noch recht erheblich sind, wenn auch nicht mehr so, wie zuerst. Nun fühlen sich die Arbeiter in dieser Zeit, trotz der im allgemeinen nicht sehr günstigen wirtschaftlichen Lage, stark genug, um Forderungen stellen zu können. Vielleicht bieten sich ihnen gerade ihrem Arbeitgeber gegenüber günstige Chancen, und so legen sie, nach Ablehnung ihrer Forderungen, die Arbeit nieder. Wäre da die Anwendung Broederscher Grundzüge so ausgeschlossen? Wäre es vielmehr nicht zu leicht denkbar, daß ein „an der Hand konkret-sittlichen Maßstabes“ urteilender Richter sagen würde, daß der an sich erlaubte Streik unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung als eine schädigende Maßregel erscheine, die nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen ergriffen ist? Wer wird zweifeln, daß es Richter geben wird, die etwa so folgern würden:

Ist die Erschütterung des wirtschaftlichen Lebens selbst in normalen Zeiten mit schweren Schädigungen der nationalen Produktion verbunden, die nach Möglichkeit vermieden werden müssen resp. denen vorzubeugen ist, um eine ruhige, gleichmäßige Entwicklung zu ermöglichen und zu fördern, so lassen die gegenwärtigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Störung umsomehr unangebracht erscheinen, als die sowohl für den Arbeitgeber wie Arbeitnehmer eintretenden nachteiligen Folgen jetzt doppelt schwer empfunden werden müssen. Versuche nun, in einer solchen Zeit der wirtschaftlichen Depression den Arbeitgeber durch Arbeitseinstellung zur Zahlung höherer Löhne zu zwingen, können, so sehr sie auch rechtlich erlaubt sind, im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung schon um deswillen nicht für begründet angesehen werden, als die Streikenden in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges zu niedrigeren Löhnen gearbeitet haben, als sie sie jetzt fordern. Die ihnen bisher gezahlten Löhne haben trotz des Niederganges des Erwerbslebens keine Kürzung erfahren, der Anspruch auf Erhöhung der Löhne kann daher nicht als in Wahrnehmung berechtigter Interessen erhoben angesehen werden, sondern muß vielmehr als ein unberechtigtes gelten. Daß die Arbeitsniederlegung zur Erzwingung dieses unberechtigten Anspruches sich als schädigende Maßregel darstellt, bedarf keines weiteren Nachweises, und da diese schädigende Maßregel zur Erzwingung eines im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung unberechtigten Anspruches als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen ist, begründet sie auch die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens.

Das wäre keine aus dem Bereich der Möglichkeit liegende juristische Konstruktion, wie auch die folgende nicht, bei der angenommen werden soll, daß die politische Entwicklung in Anspruch genommen wird, um die an und für sich erlaubte Handlung zu einer solchen zu stempeln, die nicht mehr in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschieht:

Die Arbeiter eines Landes stehen, wie es zum Beispiel in diesem Frühjahr in Sachsen und in Hamburg der Fall war, im Kampfe um das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht; es ist zu Zusammenstößen mit der Polizei gekommen, die Versammlungen

werden verboten. Eine größere Gruppe von Arbeitern tritt in den Streik, um durch Lahmlegung der Produktion ihren politischen Forderungen größeren Nachdruck zu verleihen. Es sei angenommen, daß eine Kündigungsfrist vereinbarungsgemäß nicht eingehalten zu werden braucht. Daß dieser Streik ein rechtlich durchaus erlaubter ist, wer wollte daran zweifeln? Aber wer sollte auch daran zweifeln, daß nach Broederscher Rechtsauffassung die Schadenersatzpflicht der streikenden Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber etwa wie folgt begründet werden könnte:

Nach dem geltenden Recht steht keinem Menschen ein Anspruch auf Gewährung größerer politischer Rechte zu, als sie zurzeit bestehen. Der Versuch, solche zu erlangen, ist zwar an und für sich durchaus erlaubt, solange der Versuch im Rahmen des geltenden Rechts bleibt, und es muß auch jedem zugestanden werden, daß es in seinem Belieben steht, so lange nicht zu arbeiten, bis ihm größere politische Rechte zugestanden sind, aber dies Recht jedes einzelnen findet seine Grenzen an den Interessen, die der Staat, die Allgemeinheit, an dem geordneten und ungestörten Fortgang des ganzen politischen und wirtschaftlichen Lebens hat. Das politische Leben ist nun ein äußerst gespanntes, wie die vorgekommenen Verstöße gegen die Ordnung des Staates beweisen. Jede Störung des wirtschaftlichen Lebens ist geeignet, diese Spannung zu vermehren. In solcher Situation durch gemeinschaftliche, wenn auch ordnungsgemäße Lösung des Arbeitsverhältnisses seitens vieler Arbeiter zwecks Durchsetzung von Forderungen, die zwar nicht unerlaubt sind, auf die aber auch kein rechtlicher Anspruch besteht, den Arbeitgeber in die Lage zu versetzen, eventuelle kontraktliche Verpflichtungen nicht einhalten zu können, ihn dadurch also zu schädigen, kann im Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber nicht als in Wahrnehmung berechtigter Interessen angesehen werden, vielmehr als unberechtigt gelten. Eine schädigende unberechtigte Handlung ist aber, namentlich im Hinblick auf die politische Entwicklung, als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen und begründet die Pflicht zum Schadenersatz.

Urteile solcher Art würden bei Broederscher Rechtsauffassung leicht denkbar sein. Den Einwand, daß mit solcher Rechtskonstruktion das Koalitionsrecht ja völlig illusorisch wird, wird von Broeder dahin abgefertigt, daß in zivilrechtlicher Beziehung durch § 152 G.-D. Wirkungen nur insofern geäußert werden, als die innerhalb der Koalition in Betracht kommenden Verhältnisse der Koalitierten zueinander aus Gründen der Aufrechterhaltung politischer Freiheit des einzelnen vertraglicher Festsetzung entzogen seien. Eine weitere Einwirkung auf zivilrechtliche Verhältnisse finde nicht statt, insbesondere sei die hier interessierende Frage, ob der Zusammenschluß gerade als solcher eine nach Zivilrecht zum Schadenersatz verpflichtende Handlung darstellen könne, in keiner Weise berührt. — (Schluß folgt.)

Kartelle und Sekretariate.

Im Adressenverzeichnis der Gewerkschaftskartelle, Nr. 35 des „Correspondenzblatts“, ist ein recht unliebsamer Fehler enthalten. Es ist dort für das Kartell in Schwerin i. M. die Adresse des Genossen R. Goltz, Gutenbergstr. 7, angegeben. Diese Adresse ist falsch. Im Gegenteil ist der Genosse Rudolf Behrendt, Seestr. 9, Schwerin i. M., fortfahrend Vorsitzender des dortigen Gewerkschaftskartells, und bitten wir, das Adressenverzeichnis dementsprechend zu berichtigen.

die den „alten Gewertern“ sehr verhaßte Hochfinanz nicht bewußt sein.

Wir jedoch wollen daran anknüpfen ein Tatsachenmaterial über die Lage der Arbeiter in der Bergwerksindustrie, damit die Öffentlichkeit ermessen kann, ob die Situation der Grubenproletarier noch verschlimmert werden kann und darf.

Versichert gegen Unfallfolgen waren 1905 in Deutschland 474 916 Steinkohlen-, 58 922 Braunkohlen-, 79 801 Erz-, 26 444 Salzbergleute und 7375 Arbeiter bei „anderen Mineralgewinnungen“. Territorial verteilte sich diese Belegschaft wie folgt: Sektion Bonn 114 879, Sektion Bochum 256 805, Sektion Clausthal 22 594, Sektion Halle 82 834, Sektion Waldenburg i. S. 29 807, Sektion Tarnowitz 99 393, Sektion Zwickau 30 621, Sektion München 10 530. Pro Kopf werden 1189 Mk. Jahreslohn angegeben. Unrichtig heißt es im Berufsgenossenschaftsbericht, die Lohnsumme sei von 1886—1905 um 459 Mk. = 62,95 Proz. gestiegen; es mußte hinzugefügt werden, daß vor Erlass der neuesten Unfallgesetznovelle die Knappschaftsberufsgenossenschaft nur die „anrechnungsfähigen Löhne“ veröffentlicht, jetzt die „wirklich verdienten Löhne“. (§§ 29 und 30 des G. U. G.) Der Unterschied ist so erheblich, daß für das Jahr 1901, als notorisch allgemein die Löhne gegen 1900 erheblich niedriger standen, doch infolge der erstmalig angewendeten neuen Verrechnungsmethode sich für die in der Knappschaftsberufsgenossenschaft Versicherten ein Jahresverdienst von 1163 Mk. pro Kopf ergab, gegen nur 1107 Mk. im Vorjahre. J. B. hatte sich im Ruhrgebiet 1901 der von der Bergbehörde ermittelte Bergarbeiterdurchschnittslohn von 1332 auf 1224 Mk. gesenkt („Zeitschrift für Bergbau“); nach der Berufsgenossenschaftsstatistik hatte er sich von 1266 auf 1363 Mk. gehoben. Die Differenz zwischen dem „anrechnungsfähigen“ und dem „wirklich verdienten“ Lohne beträgt 139 Mk. Nehmen wir für sämtliche Berufsgenossenschaftssektionen diese Differenz jährlich nur auf 100 Mk. an, so käme für 1886 ein Durchschnittslohn von rund 829 Mk. pro Kopf heraus, zwischen damals und 1905 (Durchschnittslohn 1189 Mk., sämtliche Sektionen) bestände dann nur eine Lohn-differenz von rund 360 Mk., oder: innerhalb zwanzig Jahren wäre der Lohn um gut 43 Proz. gestiegen (jährlich gut 2 Proz.) und nicht 62,95 Proz., wie die Berufsgenossenschaft mitteilt.

Wir wollen nun nicht die Reallohne untersuchen; die Tatsache einer ungeheuerlichen Verteuerung der Lebenshaltung speziell in den letzten Jahren wird ja auch von Handelskammerberichten, amtlichen Statistiken und Denkschriften zugegeben. Was im Laufe von 10 Jahren durchschnittlich an Lohnaufbesserungen eingetreten ist (20 Proz.), das hat allein innerhalb des letzten Jahres die eingetretene Nahrungsmittelverteuerung verschlungen. Es genügt schon, die Nominallohne anzugeben, um die überwiegend jämmerlich schlechte Entlohnung für die schwere und gefährliche Bergarbeit zu kennzeichnen.

Nach der bergbehördlichen Lohnstatistik haben betragen die durchschnittlichen Jahreslöhne in

	1900	1904	1905	
	Mk.	Mk.	Mk.	
Stein-	Oberschlesien	877	886	867
	Niederschlesien	910	843	882
	Ruhrgebiet	1332	1208	1186
	Saargebiet	1044	1097	1114
	Burmervier (Aachen)	1194	1169	1225
Braun-	Oberbergamtsbz. Halle	931	934	959
	„ Bonn	—	946	982

	1900	1904	1005	
	Mk.	Mk.	Mk.	
Salzbergleute	1142	1082	1110	
Erz-	Mansfeld	1013	946	986
	Oberharz	665	704	721
	Siegen-Rassau	996	847	911
	sonst. rechtsrheinisch	870	810	857
	linksrheinischen	728	727	750

Die Knappschaftsberufsgenossenschaft teilt mit, es hätten 1905 die Löhne betragen in der

	Sektion Zwickau	Sektion München
	Mk.	Mk.
für Steinkohlenbergleute	1122	1118
„ Braunkohlenbergleute	1027	853
„ Erzbergleute	834	852
„ Salzbergleute	—	1059

Augenblicklich jagt eine Preiserhöhung der syndizierten und nichtsyndizierten Unternehmer die andere. Alle werden motiviert mit den „erhöhten Selbstkosten“. Kein Zweifel, 1905 waren die „Selbstkosten“ für eine Arbeiterfamilie bedeutend höher wie 1900, wir sehen aber, der Preis für die Ware Arbeitskraft stand 1905 durchschnittlich niedriger wie 1900. Wenn schon heute das „wohlwollende“ Unternehmertum bei der Lohnzahlung sich den Teufel kümmert um die notwendigsten Bedürfnisse der Arbeiterfamilien, was soll es erst werden mit der Arbeiterexistenz unter der Herrschaft der kapitalistischen Truists?

Rechnet man auch nur 300 Arbeitsschichten pro Jahr, dann entfiel auf jeden Arbeiter in der deutschen Bergwerksindustrie lehtjährig nur 3,96 Mk. Tagesverdienst. So gering dieser Lohn ist, nur eine relativ geringe Minderheit erzielt ihn. Ueber 3,96 bis über 4 Mk. pro Schicht erhielten in Preußen 1905 nur die Lohnklasse I (Hauer und Schlepper) im Ruhrgebiet (4,84 Mk.), im Saargebiet (4,29) und im Aachener Bezirk (4,60). Die bestbezahlte Lohngruppe in Oberschlesien bekam nur 3,50 Mk. Für die über 110 000 schlesischen Kohlenbergleute betrug der Durchschnittslohn nur 3 Mk., den 4650 oberschlesischen Kohlenbergwerkserbeiterinnen wurde ein Jahreslohn von 319 Mk. ausgehändigt, 3 Mk. weniger wie 1904! Es empfiehlt sich, einige weitere oberschlesische Löhne mitzuteilen, wobei wir uns auf Werksbesitzerberichte stützen. 1905 betrug der Durchschnittslohn für

	Erwachsene	
	männl. Arbeiter	weibl. Arbeiter
Zink- u. Bleierzgruben	893	283
Rotzfabriken	897	398
Britettfabriken	758	281

Das sind die Löhne, mit denen auch die zentrums-katholischen Gruben- und Hüttengrafen an den Arbeitern „praktisches Christentum“ üben.

Zehntausende Bergwerksarbeiter in Deutschland kommen nicht an 2,50 Mk. pro Schicht. Es gibt in Mittel-, Süd- und Ostdeutschland Bergbaubezirke, wo der Lohn für erwachsene männliche Arbeiter noch unter 2 Mk. pro Tag bleibt. Keine Rücksicht wird auf die kulturelle Fortentwicklung der Arbeiterschaft genommen, vollkommen gleichgültig ist dem Unternehmertum, ob der Arbeiter die enorm verteuerten Lebensmittel auch noch bezahlen kann. „Fleischnahrung — so schrieb dieser Tage der klerikale „Aachener Volksfreund“ — ist heute selbst in solchen Familien nicht mehr üblich, wo sie früher tägliche Nahrung war!“ Der Aachener Hüttenarbeiterstreik ist notorisch eine Folge des Lebens-

von 423 auf 524, die der Erzgruben und Hütten von 574 auf 676, die der Salzbergwerke und Salinen von 50 auf 117, die der „anderen Mineralgewinnungen“ von 254 auf 392 gehoben. Doch handelt es sich, zumal im Salzbergbau, um neu aufgeschlossene Industriegebiete, wo neuerdings die Werke gleich Pilzen emporschießen; erkundigt man sich aber nach den Gründern, so sind es auch hier wieder hauptsächlich bekannte montanistische Großkapitalisten. Wenige Jahrzehnte — längstens gerechnet — noch, und die Bergwerks- und Hüttenindustrie Deutschlands ist völlig in Händen weniger Kapitalgesellschaften. Sehen wir ab von den genannten Industriezweigen, beschränken wir uns auf den weitaus maßgebenden Steinkohlenbergbau, so stoßen wir auf diese Entwicklung: die Zahlen betreffen den ganzen deutschen Steinkohlenbergbau:

	Zahl der Betriebe	Verficherte Arbeiter	Förderung in (rund) Mill. Tonnen
1886	357	221 364	60
1905	343	474 916	121

Arbeiterzahl und Förderung haben sich mehr als verdoppelt, die Werkszahl ging um 12 zurück. Von der Produktion beherrscht das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat allein über 50 Proz., wenn die 14 größten Syndikatsgrubengesellschaften zusammenhalten, verfügen sie über die Stimmenmajorität, die übrigen 71 Syndikatswerke sind überstimmt. Daraus ergibt sich, daß jetzt schon die Besitzer von nur 14 Riesengesellschaften unmittelbar das größte europäische Kohlenbecken, mittelbar die ganzen deutschen, sogar zum guten Teil den festländisch-europäischen Kohlenmarkt beherrschen. Welchen eminenten politischen Einfluß die wirtschaftlichen Organisationen der Rechenkapitalisten ausüben, hat der von den Unternehmervertretern erzwungene Rückzug der Regierung bei den letzten preußischen Berggesetznovellen gezeigt. Nicht die parteipolitischen Vereinigungen der bürgerlichen Gruppen bestimmen den Regierungskurs, sondern die ökonomischen Verbände der Kapitalisten.

Wohin die industriekapitalistische Entwicklung geht, spricht mit eigenartiger Offenheit die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ vom 9. September d. J. aus. Sie erörtert unter dem Titel: „Auf dem Wege zum Trust“ die bevorstehende Verschmelzung der großen gemischten Eisen- und Stahlwerke Förder-Verein und Rhönig-Ruhrort. Diese Auslassung ist so wichtig, daß wir sie wörtlich hierher setzen wollen. Es heißt da, die Vorstände der beiden genannten Werke seien ebenso überrascht worden von dem Verschmelzungsprojekt wie die breite Öffentlichkeit:

„Ueber das Schicksal der Werke wird eben bei der Hochfinanz entschieden. Wer das bis jetzt noch bezweifelt hat, dem müssen nun alle Zweifel benommen werden. Die Werke werden nicht mehr von technischen und gemein wirtschaftlichen, sondern mehr von finanztechnischen und dividendenmächtigen Gesichtspunkten aus geleitet und das ist mit Rücksicht auf die sozialpolitischen Bestrebungen unserer Zeit recht bedauerlich. (1) Die Arbeiterfrage, die den Werken immer mehr Schwierigkeiten bereitet, wird dadurch nur noch verschärft. Das beweisen die neuen Vorgänge in Aachen, bei denen die hohen Dividenden ein recht beliebtes Agitationsmittel abgaben. (Streit der Aachener Hüttenleute.)

Der springende Beweggrund für die vorliegende von der Hochfinanz ausgehende Trans-

aktion — und damit kommen wir zur Hauptsache — ist in dem erwähnten Kommuniqué (der Bankfirmen Oppenheim und Schaffhausen) recht unverbohlen zum Ausdruck gebracht: wenn gesagt wird: „Schwerer ins Gewicht fällt allerdings zugunsten der Verschmelzung der Umstand, daß durch die Vereinigung der beiden an und für sich schon bedeutenden Werke ein Unternehmen geschaffen wird, dessen Machtfülle künftig in allen Fragen und Lagen ein ganz bedeutungsvolles Wort mitsprechen wird, nicht zum mindesten im eigenen Interesse, hoffentlich aber auch zum Wohle der Gesamtheit.“ Damit ist offen ausgesprochen, daß die Anhäufung der Machtfülle, also der Trustgedanke, in erster Linie bestimmend für die Verschmelzung auf Seiten der betreibenden Banken gewesen ist.“

Im Hintergrunde steht der Anschluß einer „großen Bergbaugesellschaft“ (Harpen?) an Rhönig-Förder-Verein. Dieser Trust würde sodann über ein Aktienkapital inklusive Reserven von etwa 190 Mill. Mark, eine Beteiligung beim Stahlwerksverband von 1,19 Millionen Tonnen und 8 Millionen Tonnen Kohlen beim Kohlenyndikat verfügen. Damit wären Krupp und Thyssen weit überholt; diese Vertrustung würde natürlich die anderweit schon lange gehegten Pläne einer Vertrustung unserer großen Industriewerke schneller zur Reife bringen. Und angesichts derartiger Massenkonzentration von Kapital sollten wir nichts gescheiteres zu tun haben, als über „neue Mittel“ zu diskutieren, während das „alte“ Mittel zur Paralyse und schließlich Ueberwindung der privatkapitalistischen Herrschaft, die Organisation der Massen, noch lange nicht erschöpft ist!

Der Generaldirektor Kamp von Rhönig-Ruhrort hat die maßgebende Rolle der Großbanken in seinem Falle nachträglich bestritten. Unbestreitbar ist aber die stets stärker gewordene Abhängigkeit der Industriewerke von den Großbanken, unzweifelhaft steuern diese auf den großen Montantrust hin und demgegenüber bestehen die sozialpolitischen Schlußfolgerungen der „Rh.-W. Ztg.“ zu Recht.

II.

Charakteristisch ist der Hinweis des Kohlenyndikatororgans auf die Arbeiterfrage. Indem das Blatt konstatiert, die besprochenen Finanzoperationen seien nicht von gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern von der Sucht nach höherer Dividende geleitet, stellt sich das Organ der großen Industriellen auf den Boden der sozialistischen Gesellschaftskritik. Der Unternehmer als Werksleiter scheidet aus, vom jüngsten Lohnarbeiter bis zum ersten Direktor sind alles bezahlte Angestellte, nur noch das Gefühl der baren Zahlung verbindet den Finanzier und Werksbesitzer mit den für ihn Produzierenden. Das ganze Gedudel von dem „Wohlvollen des Arbeitgebers“, der „Treue der Arbeiterschaft zum Brotherrn“, den „gemeinsamen Interessen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ wird von der „Rh.-W. Ztg.“ zum Urbäter-Gausrat geworfen. Selbst die sehr geringfügigen „sozialpolitischen Bestrebungen unserer Zeit“ — soweit es sich um Vertuschung der Klassegegensätze handelt — sieht das Blatt von dem vertrusteten Kapital zu Boden geschlagen. Triftiger wie das Kohlenyndikatblatt kann man gewiß nicht die Expropriation der Expropriateure um der Volksgemeinschaft willen verlangen. Der Autor in der „Rh.-W. Ztg.“ wird sich natürlich der Tragweite seines Vorstoßes gegen

mittelzollwuchers. In den Streikversammlungen führen jetzt auch zentrumsgetreue christliche Gewerkvereinsführer eine heftige Sprache gegen den Zollwuchertarif und die Brenzsperrre. 25 Prozent der Lebensmittelpreise im Laufe weniger Jahre gestiegen, sagt ein Flugblatt der Nacherer Streikleitung. In verschiedenen Bergbaubezirken sind letzthin Streiks ausgebrochen wegen des krassen Mißverhältnisses zwischen Arbeiterlohn und Lebensmittelpreiserhöhung; überall wird die letztere als ein Hauptgrund für Lohnforderungen vorangestellt. Die Arbeiterleistungen sind jetzt fast durchweg höhere, ausnahmslos ist die Werksausbeute eine sehr viel bessere wie früher. Ueberwiegend wird der Mehrlohn erzielt durch das Verfahren von unerhört vielen Ueberschichten. Endlich kommt aber der Zeitpunkt, wo das Ueberschichtenwesen infolge der mangelnden körperlichen Kräftigung nicht mehr zu steigern ist, der Körper versagt den Dienst und die Herabdrückung der Gedingefäße kommt dem Arbeiter empfindlich zum Bewußtsein. D. Hue.

Gesetzgebung und Verwaltung.

25 Jahre Gewerbeinspektion in Württemberg.

Im Jahre 1905 waren es 25 Jahre, seitdem die Gewerbeinspektion in Württemberg ins Leben gerufen wurde. Aus diesem Anlaß hat die Königliche Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart ein Buch*) herausgegeben, welches eine Geschichte der württembergischen Gewerbeinspektion und ihrer Entwicklung, zugleich aber auch der industriellen Entwicklung des Landes bietet. Württemberg ist bekanntlich erst verhältnismäßig spät in die Reihe der Industriestaaten getreten. Noch vor nicht gar langer Zeit überwog das agrarische Element. Ebenso war auf gewerblichem Gebiete der Kleinbetrieb dominierend, stellte sich doch noch im Jahre 1861 das Zahlenverhältnis der Fabrikanten zu den Handwerkern wie 20 : 80. Diese Verhältnisse haben sich inzwischen geändert. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts setzte auch in Württemberg ein industrieller Aufschwung ein, der seitdem keinen Stillstand erfuhr und, die agrarische Wirtschaftsweise allmählich in den Hintergrund drängend, der Industrie maßgebenden Einfluß verschaffte. Dabei zeigte sich auch wie anderswo die Tendenz, daß von dem allgemeinen geschäftlichen Aufschwung im wesentlichen die Großbetriebe profitieren, während die Kleinbetriebe zurückgehen und ausscheiden. Die nachstehende Uebersicht veranschaulicht diesen Prozeß:

Danach haben die sogenannten Alleinbetriebe im Jahre 1895 gegenüber dem Stand im Jahre 1882 um annähernd ein Viertel ihres ganzen Bestandes abgenommen. Eine nur sehr mäßige Steigerung zeigen die Betriebe mit 1—5 Personen, während dagegen die Betriebe mit 6—10 Personen sehr stark anwachsen. Diese Entwicklung scheint jedoch nicht von Dauer zu sein, denn die neueren statistischen Erhebungen lassen eine Verlangsamung der Aufwärtsbewegung erkennen, die mit Wahrscheinlichkeit auf einen schließlichen Rückgang hinweist. Auch die Betriebe mit 51—200 Personen haben sich sehr stark vermehrt. Am stärksten aber ist die Zunahme, und zwar auch hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeiter bei den Betrieben mit 201 und mehr Personen. Wie die Ergebnisse der gewerblichen Arbeiterstatistik vom Jahre 1904 erkennen lassen, hat sich diese Be-

triebskategorie inzwischen sehr erheblich weiter vermehrt und ist die Zahl der Betriebe mit 51—200 Personen auf 645 mit 59 735 Arbeitern und die der Betriebe mit 201 und mehr Personen auf 179 mit 67 388 Arbeitern gestiegen.

Art und Größenklasse der Betriebe	Zahl der Betriebe		Zahl der Personen		Zu- bzw. Abnahme im Jahre 1895 gegenüber 1882 in Proz.	
	1882	1895	1882	1895	der Betriebe	der Personen
1	2	3	4	5	6	7
Hauptbetriebe mit nur einer Person ohne Rotor . . .	74 140	58 906	78 140	58 906	- 24,6	- 24,6
Hauptbetriebe mit 1 bis 5 Personen . .	39 150	39 663	94 184	102 085	+ 1,3	+ 8,4
Hauptbetriebe mit 6 bis 10 Personen . .	1 041	2 163	8 360	18 102	+107,8	+116,5
Hauptbetriebe mit 11 bis 50 Personen . .	1 166	1 890	24 753	43 313	+ 62,1	+ 75,0
Hauptbetriebe mit 51 bis 200 Personen . .	270	538	25 595	51 768	+ 99,3	+102,3
Hauptbetriebe mit 200 und mehr Person.	51	121	16 011	45 126	+137,8	+181,3
Hauptbetriebe im Ganzen .	119 818	103 281	247 043	319 300	- 13,8	+ 29,3

Zurzeit herrschen in Württemberg noch die Klein- und Mittelbetriebe vor. Allein die bereits nach der ersten Berufs- und Gewerbebezahlung im Jahre 1882 beobachtete Konzentration der gewerblichen Betriebe nimmt ihren unaufhaltbaren Fortgang. Schon gegenwärtig beträgt die Zahl der in der Großindustrie beschäftigten Arbeiter fast das Dreifache der Zahl der in den Klein- und Mittelbetrieben beschäftigten Personen; während auf die Großbetriebe 68,19 Proz. der gesamten Fabrikarbeitskraft entfallen, kommen auf die Kleinbetriebe nur 5,81 Proz. und auf die Mittelbetriebe 26,0 Proz.

Welchen gewaltigen Aufschwung in industrieller Beziehung das agrarische und von den großen Verkehrswegen ziemlich abgelegene Württemberg in den letzten 50 Jahren erfuhr, kommt auch in der Zunahme der Pferdekraften der in den gewerblichen Betrieben des Landes verwendeten Dampfmaschinen zum überraschenden Ausdruck.

Es kamen in Anwendung:

Im Jahre 1852 . . .	312	Pferdekraften
" " 1862 . . .	3 225	"
" " 1872 . . .	9 888	"
" " 1890 . . .	43 110	"
" " 1895 . . .	51 103	"
" " 1902 . . .	102 395	"

Diese industrielle Entwicklung Württembergs wurde wesentlich begünstigt durch die zahlreich vorhandenen billigen und anspruchslosen Arbeitskräfte, welche von der Landwirtschaft nicht voll beschäftigt, seit jeher das Defizit ihres Unterhaltes in der Hausindustrie oder auf sonstige Weise zu decken suchten. Die Hereinziehung der ländlichen Bevölkerung in die Industrie ist noch lange nicht abgeschlossen. Immer weiter schieben sich die industriellen Betriebe in die Landbezirke hinaus, dabei selbst den Mangel von Eisenbahnverbindungen nicht scheuend. Namentlich handelt es sich dabei um Betriebe der Holz-, Musik-

*) Die württembergische Gewerbeinspektion. Stuttgart, Konrad Wittwer 1906.

instrumenten-, Schuh- und Textilindustrie, welche bereits in den entlegensten Orten vertreten sind. Die niedrigen Arbeitslöhne müssen die damit verbundenen Unbequemlichkeiten aufwiegen, und allem Anschein nach kommen die Unternehmer dabei auf ihre Rechnung.

Sehr frühzeitig begann in Württemberg die Beschäftigung weiblicher Arbeiter. Schon im Jahre 1861 betrug nach der zu Zollvereinszwecken veranstalteten Aufnahme der Gewerbe die Zahl der weiblichen Arbeiter in den Fabriken 13 741 bei 38 733 männlichen Arbeitern. Verheiratete Frauen waren darunter jedoch sehr wenig vertreten. Ebenso früh setzte die industrielle Kinderbeschäftigung ein, denn bereits im Jahre 1852 wurden in den Fabriken 3928 dort tätige Kinder unter 14 Jahren gezählt.

Eine erstmalige, der industriellen Entwicklung einigermaßen Rechnung tragende Regelung der gewerblichen Verhältnisse erfolgte durch die Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862, nachdem bereits durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1828 und deren im Jahre 1836 stattgefundene Revision eine Ueberleitung der zünftlerischen Ordnung in die neuen Verhältnisse angebahnt worden war. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1862 wird als eine freiheitliche bezeichnet, doch ist es mit der Freiheit darin nicht allzu weit her, wenn sich auch einzelne Vorzüge nicht verkennen lassen. Nach dieser Gewerbeordnung wurde der Arbeitsvertrag erst nach Ablauf einer Probezeit von acht Tagen rechtlich bindend, eine Bestimmung, die heute noch von Arbeitern wie Unternehmern in Württemberg vielfach als zu Recht bestehend angenommen wird. Der Arbeiter konnte sich außer an Sonn- und Festtagen gegen den Willen des Arbeitgebers der Arbeit nicht entziehen. Die Arbeitszeit bestimmte sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauche des betreffenden Gewerbes. Für Fabriken mit mehr wie 20 Arbeitern war eine Fabrikordnung vorgeschrieben; es bestanden auch Vorschriften gegen das Truchsystem, sowie solche, welche die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern, sowie die gesundheitlichen Verhältnisse in den Betrieben regelten. In letzterer Beziehung war bereits durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1836 eine Art Krankensicherung ins Leben gerufen worden, zu der die Arbeitgeber die Beiträge für ihre Arbeiter zu entrichten hatten, dieselben aber von den Arbeitern wieder einziehen konnten.

Ein „idyllischer“ Zustand, der jedenfalls auch noch heute nach dem Herzen unserer Scharfmacher sein würde, war durch ein ausdrückliches Streikverbot geschaffen. Danach waren Arbeiter mit einer Arreststrafe von vier Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 30 fl. bedroht, welche die Gewerbeinhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nötigen suchten, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabredeten. Die Strafe trat ein, wenn die Verabredung begonnen hatte. In ähnlicher Weise, nämlich mit Arreststrafe bis zu vier Wochen oder Geldstrafe bis zu 300 fl. waren zwar auch die Unternehmer bedroht, die ihre Arbeiter durch Aussperrung oder Entlassung zu gewissen Handlungen und Zugeständnissen nötigten. Allein schon damals dürften es die Unternehmer verstanden haben, sich mit diesen Bestimmungen in für sie nicht nachteiliger Weise abzufinden.

Mit dem 1. Januar 1872 trat auch für Württemberg die bis dahin nur auf den Norddeutschen Bund beschränkte Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in

Geltung und war damit jene Einheitlichkeit geschaffen, welche als Grundlage für die Entwicklung und den Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes zunächst vorhanden sein mußte. In Preußen war bereits durch Gesetz vom 16. Mai 1853 über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern bestimmt, daß die Ausführung der im Gesetz gegebenen Schutzvorschriften da, wo sich ein Bedürfnis hierfür ergebe, durch Fabrikinspektoren als Organe der Staatsbehörde beaufsichtigt werden sollte. Die erste Dienstanweisung für einen Fabrikinspektor datiert vom 20. Dezember 1854 und wurde von der Regierung zu Arnberg erlassen. Von der Wirksamkeit der Fabrikinspektion war aber nicht viel zu bemerken; in vielen Bezirken war solche gar nicht vorhanden. Sachsen ging im Jahre 1869 mit der Anstellung von vier Fabrikinspektoren vor, denen zugleich die Prüfung und Revision der Dampfessel oblag. In Baden war durch Landesgesetz vom 16. April 1870 die Anstellung von Fabrikinspektoren zur Beaufsichtigung der Fabrikarbeit der Kinder und jugendlichen Personen im unbesoldeten Ehrenamt vorgesehen, ein Zeugnis dafür, welch geringe Wichtigkeit man der Fabrikaufsicht noch beimah.

Württemberg hatte bis zum Jahre 1879 keine Fabrikinspektion. Erst als durch die Novelle vom 17. Juli 1878 zu § 139b der Gewerbeordnung für die Bundesstaaten die Einrichtung einer besonderen Fabrikaufsicht neben den ordentlichen Polizeibehörden obligatorisch vorgeschrieben wurde, ging es auch hier voran. Es erfolgte zunächst die Anstellung von zwei Fabrikinspektoren im Nebenamt, was jedoch eine erfolgreiche Tätigkeit der Beamten nicht zuließ. In den Jahren 1880 und 1881 konnten von den 613 bzw. 700 als revisionspflichtigen Betrieben des Landes nur 370 bzw. 356 revidiert werden. Auch in den folgenden Jahren besserte sich hierin nicht viel; die Revision kam über 45,18 Proz. der im Verzeichnis der Fabrikinspektoren vermerkten Anlagen nicht hinaus. Dabei waren bei weitem nicht alle revisionspflichtigen Betriebe in diesem Verzeichnis eingetragen. Die Unhaltbarkeit dieses Zustandes machte eine anderweitige Regelung unabweidbar, die denn auch endlich im Jahre 1887 in der Weise erfolgte, daß zur Ausübung der Fabrikinspektion im ganzen Lande ein Landesfabrikinspektor im Hauptamt eingestellt und ihm ein technischer Assistent beigegeben wurde. In den folgenden Jahren machten sich durch die Ausdehnung des Aufgabekreises der Gewerbeinspektion, besonders auf die Betriebe des Handwerks und der Hausindustrie, soweit in ihnen die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter stattfindet, weitere Beamtenanstellungen notwendig, so daß im Jahre 1893 bereits drei Gewerbeinspektoren und drei Assistenten in drei Bezirken tätig waren, denen sich im Jahre 1890 noch ein weiterer Assistent für die sich rapide entwickelnden Aufsichtsbezirke I und II zugesellte. Nachdem 1897 in Sachsen-Weimar der erste Versuch mit Anstellung einer weiblichen Aufsichtsbeamtin gemacht war und 1898 Hessen und Bayern dieses Beispiel nachahmten, ging auch Württemberg in dieser Richtung vor und stellte zunächst eine Beamtin an, der 1903 eine weitere Beamtin, sowie die Anstellung von vier dem Arbeitsstande entnommenen Gewerbeinspektionsgehülfen folgten.

Die Anstellung der Assistentinnen sowohl als der Gewerbeinspektionsgehülfen hat sich gut bewährt. Die namentlich gegen letztere von Unternehmerseite geltend gemachten Befürchtungen haben sich — wie von amtlicher Seite ausdrücklich konstatiert wird — nicht erfüllt. Es war das vorauszusehen. Den mit

Berichten der Beamten es hauptsächlich sind, die auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften acht haben und diesbezügliche Anstände zur Sprache bringen. Die weiblichen Vertrauenspersonen haben, obwohl die Gewerbeaufsichtsbeamtinnen sehr regen Verkehr mit ihnen pflegen, noch keine besondere Wirksamkeit entfaltet. Es wird auch von der Zukunft hierin keine Besserung erhofft, da die Arbeiterinnen sich ihnen gegenüber sehr zurückhaltend zeigen. Wesentlich günstigere Resultate werden von den männlichen Vertrauenspersonen gemeldet, welche die weit überwiegende Zahl der bei den Gewerbeinspektoren eintreffenden Beschwerden vermitteln. Aber nicht nur für die Vermittlung von Beschwerden, sondern auch für die Durchführung von Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse oder sonstige Fragen, welche das Interesse der Arbeiter berühren, hat sich das Vertrauenspersonensystem gut bewährt und der Gewerbeinspektion wertvolle Dienste geleistet.

Daß die württembergische Gewerbeinspektion eine derartige Entwicklung genommen hat und in mancher Beziehung vorbildlich dasteht, ist zum wesentlichsten Teile der Sozialdemokratie im württembergischen Landtage zu danken, indem sie unablässig und nachdrücklich für die weitere Ausgestaltung des Gewerbeaufsichtswesens wirkte. Die mit Anfang dieses Jahres stattgefundene Vermehrung des Aufsichtspersonals ermöglicht es nunmehr, alle Betriebe des Landes wenigstens einmal jährlich einer Revision zu unterziehen. Das ist selbstverständlich für einen wirksamen Arbeiterschutz noch nicht ausreichend, aber unsere Genossen werden dafür Sorge zu tragen wissen, daß die seitherige Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Eine internationale Arbeiterschutzkonferenz der Regierungen ist am 17. September in Bern zusammengetreten, um endgültige Vereinbarungen über die auf der vorjährigen Konferenz nur vorbereiteten Frage des Verbots der industriellen Nachtarbeit der Frauen zu treffen. Vertreten sind 14 Staaten, nämlich Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn. Der schweizerische Bundesrat legte einen Entwurf auf Grund der vorjährigen Vorberatungen vor, wonach die Nachtarbeit von Frauen für alle Unternehmungen mit mindestens 10 Arbeitern und Arbeiterinnen zu verbieten ist und die zu gewährende Mindestruhe 11 Stunden währen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens einschließen muß. Staaten, in denen die Nachtarbeit der Arbeiterinnen bisher nicht geregelt war, ist während dreier Uebergangsjahre eine zehnstündige Mindestruhezeit nachgelassen. Ausnahmen sind vorgesehen für unvorhergesehene Betriebsunterbrechungen durch höhere Gewalt und für die Verhütung sonst unvermeidlicher Rohmaterialverluste bei Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände, sowie für Saisonindustrien an 60 Tagen im Jahr. Die am Uebereinkommen nicht beteiligten Staaten können demselben nachträglich beitreten.

Offentlich macht die Arbeiterschutzkonferenz die Wirksamkeit der gefaßten Beschlüsse nicht wieder von der Zustimmung Japans abhängig, wie bei dem im Vorjahre beschlossenen Verbot der Anfertigung phosphorhaltiger Zündhölzer, das heute noch in der Luft hängt, weil Japan sich dem Uebereinkommen bisher nicht angeschlossen hat.

Statistik und Volkswirtschaft.

Wirtschaftliche Verhältnisse der organisierten Arbeiter in New York.

Die Besserung der Wirtschaftslage zu Ende 1905 kommt sowohl in einem geringen Umfange der Beschäftigungslosigkeit, wie in einer Vermehrung der auf einen Arbeiter pro Quartal entfallenden Arbeitstage und in erhöhten Verdiensten zum Ausdruck. Von 375 107 Gewerkschaftsmitgliedern im Staate New York waren am 30. September 1905 17 903 oder 4,8 Proz. außer Arbeit (arbeitslos, im Streik stehend, krank usw.). Nur einmal seit 1897 ist der Prozentsatz der Beschäftigungslosen zu demselben Zeitpunkt geringer gewesen, was die folgenden Zahlen veranschaulichen; von den organisierten Arbeitern waren außer Arbeit Ende September 1897 13,8 Prozent, 1898 13,1 Proz., 1899 4,7 Proz., 1900 13,3 Prozent, 1901 6,9 Proz., 1902 5,7 Proz., 1903 9,0 Prozent, 1904 9,7 Proz. Während des ganzen dritten Quartals waren im Jahre 1905 2 Proz. arbeitslos, gegen 1,9 Proz. 1902 und 2,3 Proz. 1899, in allen anderen Jahren ein höherer Prozentsatz. Die Ursache der Beschäftigungslosigkeit war

	1900		1905	
	Zahl d. Fälle	%	Zahl d. Fälle	%
Arbeitsmangel	23643	75,5	11525	64,4
Ungünstige Witterung und Materialmangel	166	0,5	1394	7,8
Streiks	4080	13,0	1876	10,5
Krankheit zc.	3571	11,0	3108	17,3
Zusammen	31460	100,0	17903	100,0

Relativ am meisten außer Arbeit stehende Mitglieder wiesen Ende September 1905 (dem Ende des Berichtsjahres des Arbeitsamtes) die Organisationen in der Textil- und Bekleidungsindustrie auf (14,2 Proz.), weiter die Nahrungsmittelarbeiter (9,3 Proz.), Theater und Musik (7,7 Proz.), Holzarbeiter (7,0 Proz.); die Organisationen in den anderen Gewerbegruppen hatten einen geringeren Beschäftigungslosenstand.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitstage eines Arbeiters betrug im dritten Quartal:

	1900	1904	1905
Männliche Personen	67,0	69,8	73,5
Weibliche	65,0	62,9	68,2

Noch deutlicher bringen die folgenden Zahlen die erhöhte Beschäftigungsintensität im letzten Jahre zum Ausdruck; es arbeiteten im dritten Quartal:

	Prozent aller männlichen Gewerkschaftsmitglieder		
	1900	1904	1905
1 bis 29 Tage	3,5	4,0	0,9
30 " 59 "	22,2	15,3	7,8
60 " 79 "	63,6	63,5	76,6
80 u. mehr "	10,7	17,2	14,4

	Prozent aller weiblichen Gewerkschaftsmitglieder		
	1900	1904	1905
1 bis 29 Tage	2,6	1,8	0,3
30 " 59 "	24,9	23,1	20,9
60 " 79 "	71,9	67,9	76,5
80 u. mehr "	0,6	2,2	2,3

ihrer Anstellung beabsichtigten Zweck entsprechend, werden die Gehülfen hauptsächlich mit der Revision von einfachen Werkstätten mit Motorenbetrieb, kleinen Mahl- und Sägemühlen, der Bäckereien und Konditoreien, Gast- und Schankwirtschaften, Steinbrüchen und Steinhauereien, Bürsten- und Pinselmachereien, soweit es sich nicht um Fabrikbetriebe handelt, sowie mit der Ueberwachung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes betraut. Durch die Tätigkeit der Gehülfen wird den höheren Gewerbeinspektionsbeamten ermöglicht, sich um so intensiver der Revision der größeren und schwierigeren Betriebe zu widmen. Bei den Arbeitgebern sind die Gehülfen, von wenigen Fällen abgesehen, auf keine besonderen Schwierigkeiten gestoßen.

Am Ende des Jahres 1905 bestand das Personal der Gewerbeinspektion aus fünf Gewerbeinspektoren, fünf Gewerbeassessoren, zwei Assistentinnen und vier Gewerbeinspektionsgehülfen. Zur ärztlichen Beratung, Erstattung von Gutachten usw. ist der Gewerbeinspektion eine ärztliche Hilfskraft zugeteilt, vorerst aber nur im Nebenamt. Diese Beamten verteilen sich auf vier Inspektionsbezirke, welche jedoch wegen der ungleichmäßigen Verteilung der Industrie nicht den vier politischen Kreisen des Landes entsprechen.

Mit der Erweiterung des Aufsichtspersonals ist auch die Revisions-tätigkeit von Jahr zu Jahr gestiegen, wie folgende Aufstellung erkennen läßt:

Jahr	Zahl der Revisionen	Zahl der revidierten Betriebe	Zahl der Beamten	Auf einen Beamten entfallen im Jahr	
				Revi-sionen	revidierte Betriebe
1880	370	370	2	185	185
1885	413	413	2	207	207
1890	2153	1977	4	538	494
1895	3945	3945	6	658	591
1900	4145	3855	7	765	526
1905	7866	7466	13	579	558

Die niedrigen Durchschnittsziffern der ersten Jahre für einen Beamten erklären sich aus der anfänglich nebenamtlichen Aufsichtstätigkeit, welche erst im Jahre 1887 in Wegfall gelangte. Erst von da an ist es möglich geworden, die Aufsichtstätigkeit so auszudehnen, daß von ihr im Laufe des Jahres über drei Viertel der gesamten industriellen Arbeiterschaft erfaßt wird. In bezug auf Intensität der Revisions-tätigkeit nimmt daher Württemberg von den größeren Bundesstaaten schon jetzt die erste Stelle ein, wie nachstehende Uebersicht über die im Jahre 1904 vorgenommenen Revisionen zeigt:

Staat	Gesamtzahl der		Von 100 Anlagen wurden revidiert	Gesamtzahl der über-haupt revidierten Be-trieben		Auf 100 Arbeiter über-haupt kommen Arbeiter in revidierten Be-trieben
	vorhan-denen Anlagen	rebi-dierten Anlagen		vorhan-denen Arbeiter	revidierten Arbeiter	
Württem-berg . . .	8 320	6 319	75,9	185 890	155 426	83,6
Preußen . .	126 743	61 127	48,2	3 286 377	2 740 733	83,4
Bayern . .	24 075	9 664	40,1	404 673	283 330	70,0
Sachsen . .	19 494	13 793	70,8	618 670	510 953	82,6
Baden . . .	9 293	3 405	36,6	204 643	130 849	63,9
Hessen . . .	4 962	3 070	61,9	90 004	67 746	75,3

Werden auch die Revisionen in den nicht zu den Fabriken oder diesen gleichgestellten Anlagen zu rech-

nenden Betrieben, für welche vom Bundesrat besondere Vorschriften erlassen sind, berücksichtigt, so erscheint die in Württemberg ausgeübte Revisions-tätigkeit gegenüber derjenigen in anderen Staaten in noch günstigerem Lichte, wie folgende Aufstellung der 1904 in den sogenannten Verordnungsbetrieben vorgenommenen Revisionen ergibt:

Staat	Zahl der vor-handenen Anlagen		Von 100 Anlagen wurden revidiert
	der vor-handenen Anlagen	der rebi-dierten Anlagen	
Württemberg	4 259	2 558	60
Preußen . .	54 314	7 016	13
Bayern . . .	17 948	1 652	9,2
Sachsen . .	12 614	941	7,5
Baden . . .	7 125	405	5,6
Hessen . . .	1 654	377	23

Dieses Verhältnis dürfte sich für die Folge noch mehr zugunsten Württembergs bessern, was der sozialen Einsicht der übrigen Bundesstaaten ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis ausstellt.

Der direkte Verkehr der Gewerbeinspektions-beamten mit den Arbeitern war auch in Württem-berg von allem Anfang ein sehr geringer. Alle Ver-suche, hierin eine Besserung zu erzielen, erwiesen sich als ergebnislos. Die angelegten Sprechstunden der Beamten wie auch der Assistentinnen wurden nur wenig benutzt, und auch der schriftliche Verkehr war kein besonders reger. Dagegen hat sich durch das gut ausgebildete System der Vertrauenspersonen für die Gewerbeinspektion eine Verbindung zwischen Beamten und Arbeitern entwickelt, die es letzteren ermöglicht, ohne Bekanntgabe ihres Namens und Gefahr für ihre Beschäftigung Beschwerden an die richtige Stelle zu bringen und Abhilfe zu erlangen. Mit der Einführung dieses Systems wurde zu Beginn der neunziger Jahre angefangen, und zwar zuerst von den freien Gewerkschaften, welche 1894 bereits in 27 Orten Vertrauenspersonen aufgestellt hatten. Im Mai 1893 fand die erste Konferenz dieser Ver-trauenspersonen statt, wozu auch die Gewerbe-inspektoren eingeladen und erschienen waren. Seit-dem werden diese Konferenzen regelmäßig alle zwei Jahre unter Teilnahme der Beamten abgehalten. Den freien Gewerkschaften folgten die Hirsch-Dunder-schen Gewerbevereine in der Aufstellung von Ver-trauenspersonen und im Jahre 1897 auch die kon-fessionellen Arbeitervereine. Im Jahre 1901 waren in Württemberg im ganzen 182 Vertrauenspersonen, und zwar 114 männliche und 68 weibliche, vorhanden, welche sich auf die Arbeiterorganisationen wie folgt verteilen:

Freie Gewerkschaften	45 männl., 17 weibl
Hirsch-Dunder Gewerbevereine	8 " 3 "
Evangel. Arbeitervereine	39 " — "
Kathol. " " " " " " " "	22 " — "

Außerdem waren noch 48 aus den Kreisen der Diakonissinnen, Krankenschwestern und sonstigen Berufs- auf Veranlassung der Gewerbeinspektoren an-gestellte Vertrauenspersonen vorhanden. Die Zahl und Art der aufgestellten Vertrauenspersonen ist sich seit-her im allgemeinen gleich geblieben.

Wie leicht verständlich, werden die von den Arbeiterorganisationen aufgestellten Vertrauens- personen in erster Linie von den organisierten Ar-beitern in Anspruch genommen, welche auch nach den

Die Textil- und Bekleidungsindustrie hat in allen Jahren die kürzeste Beschäftigungsdauer, weil hier die Masse der neuen Einwanderer besonders ins Gewicht fällt, die den Arbeitsmarkt überfluten. Der Leiter des Arbeitsamtes stellt fest, daß infolge des Ueberangebots von Arbeitskräften in der New Yorker Bekleidungsindustrie zu Zeiten ungünstiger Konjunktur die denkbar elendesten Zustände herrschen. Einzig der Bestand der Gewerkschaft hat bis nun für einen Teil der Arbeiter menschenwürdige Arbeitsbedingungen ermöglicht. Die Entscheidungen von Gerichtshöfen, welche den „Union Shop“ als gesetzwidrig erklärten, ließen aber schon den Kampf gegen Hungerlöhne und Schwitzhämern aussichtslos erscheinen; nun hat endlich das Appellgericht die Entscheidungen der unteren Instanzen verworfen und die Legalität der Tarifverträge erklärt, welche die Klausel betreffend ausschließliche Beschäftigung von Gewerkschaftsmitgliedern enthalten.

Hinsichtlich der Arbeitsverdienste ergibt sich, daß im Jahre 1905 ein größerer Teil aller organisierten Arbeiter auf die höheren Verdienstklassen entfiel als jemals seit 1900. Es verdienten pro Quartal von den männlichen Gewerkschaftsmitgliedern:

	1900	1904	1905
	in Prozenten		
Weniger als 75 Dollar	4,5	4,2	1,3
75 bis 149 Dollar	34,0	22,5	15,7
150 „ 224 „	47,1	42,0	41,2
225 Dollar und mehr	14,1	31,3	41,8

Verdienste von 150 Dollar und mehr hatten 1900 über 60 Proz., 1905 über 80 Proz. der Arbeiter. Die höheren Verdienste sind teils durch die größere Zahl der Arbeitstage, teils durch die steigende Tendenz der Löhne veranlaßt, die in der zweiten Hälfte 1905 einsetzte.

Fehlinger.

Arbeiterbewegung.

Partei und Gewerkschaften.

Unsere unter vorstehendem Titel in Nr. 36 und 37 erschienenen Artikel geben dem „Vorwärts“ Anlaß, einige seiner Spalten in Nr. 27 vom 18. September zu füllen. Wir würden den kritischen Uebungen der „Vorwärts“-Redaktion keinerlei Beachtung schenken, wenn diese nicht die Freundlichkeit hätte, uns der doppelten Buchführung zu beschuldigen. Sie begründet dies damit, daß wir uns gegen den Versuch Kautskys, politische Auseinandersetzungen in die Gewerkschaften hineinzutragen, mit ganz unnötiger Empfindlichkeit wendeten, dagegen es als das gute Recht der Gewerkschaftsführer als Parteigenossen verteidigten, in der Partei selbst dem unverantwortlichen revolutionsromantischen Eifer eines Teils der Parteigenossen entgegen zu wirken. — Partei und Gewerkschaften seien in Deutschland eine geistige Einheit, die inniger zu gestalten das gemeinsame Ziel sei. In beiden Körperschaften herrschten aber theoretische Streitigkeiten und taktische Meinungsverschiedenheiten, die zum Austrag gebracht werden müßten. Da sei es natürlich, daß Gewerkschaftskreise eine ihnen in der Partei nicht konvenierende Richtung hinwegzufegen trachteten, während andererseits auch die befehdete Richtung für sich das gleiche „gute Recht“ in Anspruch nehme, ihre Ideen nach Möglichkeit innerhalb der Gewerkschaften zu fördern. —

Wir müssen den Vorwurf der doppelten Buchführung ablehnen. Was wir als das gute Recht der Gewerkschaftsführer verteidigten, war etwas ganz anderes, als Kautskys Vertrag. Wir anerkannten das auch vom „Vorwärts“ nicht bestrittene Recht, als „Parteigenosse“, also als Mitglied der Partei, denjenigen entgegenzuwirken, die durch ihren unverantwortlichen revolutionsromantischen Eifer Partei und Gewerkschaften gleicherweise zu schädigen, sie einer vernichtenden Niederlage entgegenzuführen drohen. Die Parteigenossen sollen also innerhalb der Partei politisch im Sinne der Klärung wirksam sein. Dagegen will Kautskys den Gewerkschaften einen Schub außenstehender Parteimitglieder aufdrängen, nicht um innerhalb der Gewerkschaften gewerkschaftlich tätig zu sein, sondern um politische Streitigkeiten in diese hineinzutragen. Wir danken natürlich für einen Gewerkschaftszuwachs unter solchen Voraussetzungen; wir sind einseitig genug, Außenstehenden ein Recht, politische Auseinandersetzungen in die Gewerkschaften hineinzutragen, nicht zuzuerkennen, und noch weniger können wir darin eine Förderung der geistigen Einheit von Partei und Gewerkschaften erblicken. Den „Vorwärts“-Redakteuren glauben wir allerdings, daß sie in der Aufforderung Kautskys, die sie als „durchaus loyales Mittel“ verteidigen, eine Quertreiberei nicht gern entdecken mögen, — haben sie doch selbst nicht nur in Berliner Gewerkschaftskreisen im Sinne politischer Scharfmacherei gegen Gewerkschaftsführer gewirkt, sondern auch Kautskys übertrumpft, indem sie in anarchosozialistischen Versammlungen aufforderten, die Mitglieder der anarchosozialistischen Vereinigungen möchten sich den Gewerkschaften anschließen und darin in ihrem Sinne tätig sein. Man muß sich mit den Anarchosozialisten geistig recht verwandt fühlen, um von diesen Elementen eine Förderung des sozialistischen Geistes in den Gewerkschaften zu erhoffen.

Von den weiteren Ausführungen des „Vorwärts“ interessiert uns nur das Eingeständnis, daß man in demselben Sinne wie die gewerkschaftliche Gegenwartarbeit, auch die politische Tagesarbeit der Partei als Sisyphusarbeit bezeichnen könne. Wenn der „Vorwärts“ daraus folgert, daß man dann so konsequent sein solle, die Gewerkschaftsarbeit ebenso wie die politische Parteitätigkeit der sozialistischen Theorie zu unterstellen, so können wir uns dem schon deshalb nicht anschließen, weil wir die Voraussetzung dafür nicht anerkennen, sondern die Bewertung der Gegenwartstätigkeit als Sisyphusarbeit völlig der Verantwortung des „Vorwärts“ überlassen müssen. Was die „Vorwärts“-Redaktion vollends unter sozialistischer Theorie verstehen würde, nämlich die Propaganda einer revolutionsromantischen Massenstreikstimmung, das dünkt uns (und darin waren wir ja mit Kautskys einig) für die praktische Gegenwartarbeit von Partei und Gewerkschaften gleich schädlich.

Der „Vorwärts“ begnügt sich aber nicht damit, die praktische Tagesarbeit der Partei als Sisyphusarbeit zu diskreditieren, — er will die Partei überdies von der Aufgabe, die theoretische Schulung der Genossen zu pflegen, dadurch entlasten, daß er auch die letztere den Gewerkschaften auflegt. Er verlangt freilich nichts Uebermenschliches von den Gewerkschaftsführern, sondern nur Raum in Gewerkschaftsversammlungen und Gewerkschaftspresse für prinzipielle Aufklärung poli-

tischen Inhalts, — und meint, eine solche Mitwirkung von Parteigenossen müsse den Gewerkschaften hochwillkommen sein. Wir verzichten natürlich dankend auf diese politische Wirksamkeit in den Gewerkschaften und empfehlen den eifrigen Genossen, ihre Arbeitsfreudigkeit den politischen Organisationen der Arbeiterklasse zur Verfügung zu stellen, den Gewerkschaften aber die Aufklärung ihrer Mitglieder im Sinne der modernen Arbeiterbewegung selbst zu überlassen. Wir fürchten eine Schädigung der politischen Organisation, wenn man dieser auch noch die theoretisch-sozialistische Schulung der Arbeiterschaft abnimmt. Vielleicht verrät uns der „Vorwärts“, welchem Zweck denn eigentlich die von der Sozialdemokratischen Partei ins Werk gesetzte systematische Entwicklung der politischen Organisation noch dienen soll, wenn er nicht bloß die ganze praktische Gegenwartsarbeit der Partei als Sisyphusarbeit betrachtet, sondern selbst die theoretische Schulung der Arbeiter in die Gewerkschaften verpflanzen will? Die Diskussion des Massenstreiks soll natürlich auch in den Gewerkschaften gepflegt werden, nicht minder vielleicht die Propaganda für die Reichstags- und Landtagswahlen, — was bleibt dann für die Parteiorganisationen noch zu tun übrig? Bedarf es wirklich noch einer politischen Organisation, wenn man alle diese Aufgaben den Gewerkschaften überweisen will — wäre es dann nicht richtiger, bloß noch eine einzige Organisation der Arbeiterklasse zu pflegen, anstatt die Kräfte in zwei Organisationsgruppen zu vergeuden?

Das ist die Konsequenz der Auffassung der „Vorwärts“-Redaktion — das Aufgehen der politischen Aktion in den Gewerkschaften. Wir versprechen uns von dieser Perspektive nur Nachteile für die gemeinsame Arbeiterbewegung und glauben nicht nötig zu haben, deutschen Arbeitern das erst noch näher auseinanderzusetzen zu müssen. Nach alledem brauchen wir der „Vorwärts“-Redaktion nicht erst noch versichern zu müssen, daß wir dieser Art von Belehrungen durchaus unzugänglich sind. Im Interesse der politischen Arbeiterbewegung wäre jedoch dringend zu wünschen, daß die prinzipiell politisch-sozialistische Klärung erst bei demjenigen Organ einkehren möge, das berufen sein soll, ein Wegweiser für die deutsche Sozialdemokratie zu sein.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Für das Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter soll nunmehr auf Grund eines Beschlusses des letzten Verbandstages ein Redakteur angestellt werden. In Nr. 19 des „Proletarier“ schreibt der Vorstand die Stelle zur Werbung aus; zugelassen sind alle Verbandsmitglieder. Das Gehalt ist auf 2000 Mk., steigend jährlich um 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2700 Mk., festgesetzt.

Aus der Redaktion der „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeindearbeiter, ist mit dem 15. September der bisherige Redakteur Heinrich Bürger ausgeschieden. An seine Stelle tritt der vom letzten Verbandstage gewählte Genosse E. Dittmer-Berlin.

Die Arbeitslosigkeit im Holzarbeiterverbande im Monat August zeigte nach der Zusammenstellung im Verbandsorgan folgenden Stand: Berichtet hatten 676 Filialen mit 142 655 Mitgliedern. Arbeitslos waren im Laufe des Monats 7641. Arbeitslosenunterstützung am Orte

wurde gezahlt an 1425 Mitglieder für 11 831 Tage mit 14 493,70 Mark. An 7069 reisende Arbeitslose wurde Arbeitslosenunterstützung für 12 061 Tage mit 11 478,32 Mk. gezahlt.

Der Centralverband der Maurer unternimmt im Laufe des Oktober eine große allgemeine Agitation in ganz Deutschland. Insgesamt werden 546 Agitationsversammlungen abgehalten mit der Tagesordnung: 1. die kulturelle Bedeutung der Verkürzung der Arbeitszeit; 2. die auf große Aussperrungen gerichteten Pläne der Unternehmerverbände. Die Versammlungen werden als außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten; unorganisierten Kollegen, die sich dem Verbandsangehörigen schließen wünschen, ist der Zutritt gestattet.

Das Verbandsorgan der Maschinenisten und Heizer berichtet in seiner neuesten Nummer folgendes:

„Das Kieler Gewerkschaftskartell hat eine Resolution angenommen, in der gefordert wird, daß die Gewerkschaften sich mit dem politischen Massenstreik mehr zu beschäftigen haben und soll der nächste Gewerkschaftskongreß zu einer Stellungnahme im Sinne einer angenommenen Resolution veranlaßt werden. Gleichzeitig wurde der Antrag angenommen, an alle Gewerkschaftskartelle ein Rundschreiben zu erlassen, um sich damit einverstanden zu erklären, daß die Generalkommission in den nächsten Monaten einen außerordentlichen Gewerkschaftskongreß einberufen soll, damit die Frage des Massenstreiks auch offen zum Ausdruck gelangt. Die Delegierten sollen zu diesem außerordentlichen Gewerkschaftskongreß direkt von den Mitgliedern gewählt werden. Wahrscheinlich hat das Kieler Gewerkschaftskartell die Legende sich zu eigen gemacht, daß der letzte Gewerkschaftskongreß sich hauptsächlich aus den „bezahlten“ Angestellten der Gewerkschaften zusammengesetzt hatte, denen das proletarische Denken und Fühlen als Leute in „gehobener“ Lebensstellung abhanden gekommen ist, denn anders ist die Forderung der direkten Wahlen durch die Mitglieder nicht zu erklären. Die Gewerkschaftskartelle haben unseres Erachtens nach ganz andere Aufgaben zu erfüllen, als sich zu Prinzipienwächtern aufzuspielen.“

Ueber den Mitgliederstand am Schlusse des zweiten Quartals liegen neuerdings aus folgenden Organisationen Angaben vor: Fleischer 2552 (am 31. Dezember 1905: 2484); Schmiede 17 643 (17 191). Ferner zählte der Verein der Hoteldiener am Schlusse des ersten Quartals 2760 Mitglieder gegen 2393 in 1905.

Einheitsorganisation im Transportgewerbe.

Am 7. und 8. September fand in Hamburg eine Konferenz der Organisationen des Transportgewerbes statt, an der Vertreter der Transportarbeiter, der Hafenarbeiter, der Seeleute, Maschinenisten und Heizer und der Eisenbahner teilnahmen. Das Resultat der Verhandlungen war folgendes (wir berichten nach dem „Hafenarbeiter“):

Nach einer sehr lebhaften und gründlichen Debatte, die den ganzen ersten Tag der Konferenz in Anspruch nahm, einigten sich die Vertreter der Verbände auf folgender Grundlage: Die vier Verbände: Handels- und Transportarbeiter, Hafenarbeiter, Seeleute und Eisenbahner schließen sich zu einem Deutschen Transportarbeiter-Ver-

band zusammen, der seinen Sitz in Berlin hat. Die einzelnen Berufsgruppen (Transportarbeiter, Hafenarbeiter, Seeleute, Eisenbahner-Strassenbahner) bilden eigene Sektionen. Der Sitz der Sektionen wird später festgelegt.

Als Grundlage für den Beitragsmodus wird der jetzt im Transportarbeiterverbande bestehende festgesetzt. Die Organisationen, die diese Beitragshöhe noch nicht erreicht haben, haben dahin zu streben, daß sie dieselbe bald erreichen. (Die Transportarbeiter zahlen wöchentlich 40 Pf. bei 52 Beitragswochen). Als Beitragsmodus tritt nach dem Zusammenschluß der jetzt im Transportarbeiterverbande bestehende in Kraft. Es wird von der Konferenz der Wunsch ausgesprochen, daß nach Zusammenschluß der Verbände zu einem Transportarbeiterverbande die jetzt im Verbande bestehende Arbeitslosen- und Krankenunterstützung zusammengeschmolzen wird zu einer Erwerbslosenunterstützung. Der Zusammenschluß der Verbände erfolgt, sobald die Mitglieder sich für denselben entschieden haben. Es ist dann sobald wie möglich ein allgemeiner Verbandstag einzuberufen, der die Konstituierung des Verbandes vornimmt. Bis dahin bleiben in den einzelnen Verbänden die alten Statuten in Kraft. Es ist also diese Zeit nur als ein Uebergangsstadium aufzufassen, und haben demgemäß die kartellierten Verbände alle Vorbereitungen zu treffen und den gemeinsam zu schaffenden neuen Bedingungen die Wege zu ebnen.

Den zweiten Verhandlungsgegenstand bildete die Presse. In dieser Frage gingen die Meinungen der Vertreter sehr auseinander. Nach ziemlich umfangreicher Diskussion einigten sich die Kongreßteilnehmer dahin: Es erscheint ein allgemeines Verbandsorgan achttagig (der Name ist nicht festgelegt), in dem prinzipielle und taktische Fragen von allgemeinem Interesse behandelt werden. Die Mitglieder der Sektion Hafenarbeiter und Transportarbeiter erhalten zum allgemeinen Verbandsorgan eine besondere Sektionsbeilage, in der nur die technischen und Detailfragen ihres engeren Berufes (Mißstände in den Betrieben, Versammlungsberichte, Berichte über Agitationstouren usw.) behandelt werden. Die Seeleute und Eisenbahner behalten ihr besonderes Organ bei.

Somit wäre bereits ein weiterer Schritt getan zur Zusammenfassung der Kräfte in unseren Gewerkschaften. Hoffentlich gelingt es, durch die Verschmelzung die Kampfes- und Widerstandsfähigkeit der Arbeiter des Transportgewerbes erheblich zu stärken.

Der Achtstundentag und die britische Bergarbeiterbewegung.

Seit Jahren kämpft die Miners Federation of Great Britanien (Föderation der Bergarbeiter von Groß-Britanien) für den gesetzlichen Achtstundentag, aber der größte Hemmschuh, der bis heute dieser Forderung im Wege stand, war der reaktionäre Standpunkt der Bergarbeiter in den beiden Grafschaften des Nordens, Northumberland und Durham. In diesen Grafschaften besteht seit Jahrzehnten das Zweischichtsystem. Die Dauer jeder einzelnen Schicht beträgt 6—6½ oder 7 Stunden pro Tag. Für die Kohlenjungen und Schleppler dagegen besteht nur das Einschichtsystem. So kommt es, daß während Erwachsene nur 6 Stunden arbeiten, Kinder von 12 und 13 Jahren 10, 11 und 12 Stunden und mehr pro Tag

arbeiten müssen. In den letzten Jahren hat die britische Föderation der Bergarbeiter ihr Hauptaugenmerk auf die Kinderarbeit in den Bergwerken gelegt, denn dieselbe ist nicht nur auf die nördlichen Grafschaften beschränkt. Vor nunmehr 11 Jahren war die englische Regierung ernstlich bemüht, den Achtstundentag einzuführen. Dieses Vorhaben scheiterte aber an dem hartnäckigen Widerstande der Bergarbeiter des Nordens. Die ganze parlamentarische Arbeit der Bergarbeiter-Abgeordneten aus jenen Grafschaften ist in den letzten Jahren fast nur auf die Bekämpfung des Achtstundentages beschränkt geblieben. Auch in diesem Jahre, im Mai, stand der Achtstundentag für Kinder zur Debatte im Parlament, und während die Redner aller Parteien die Notwendigkeit der Forderung eintrugen, gab Thomas Burt (der vor einigen Monaten zum Geheimen Rat [privy Councilor] ernannt wurde) die Erklärung ab, der Achtstundentag für Kinder sei unter den jetzigen Arbeitsverhältnissen in den beiden Grafschaften unmöglich. Die „Daily News“ schrieb seinerzeit: Dieser Standpunkt werfe kein gutes Licht auf die Bergarbeiter des Nordens, es sei eine Forderung von „langen Arbeitsstunden für kleine Jungen“ (a demand for long hours for small boys). Nunmehr haben die Bergarbeiter Northumberlands ihren alten Führer Lügen gestraft. Unter denselben war im letzten Jahre die Opposition gegen die Kinderarbeit immer stärker hervorgetreten, so daß sich eine neuerliche Urabstimmung nötig machte. Das am 10. Juli veröffentlichte Resultat lautet: zugunsten der gesetzlichen achtstündigen Arbeitszeit 9251, dagegen 8786, die Majorität beträgt also 465. Noch vor einigen Jahren war die überaus große Majorität dieser Bergarbeiter gegen den gesetzlichen Achtstundentag. Die Bergarbeiter Northumberlands hatten vor einigen Tagen ihren jährlichen „Galatag“. In seiner Ansprache an die Bergarbeiter sagte einer der Abgeordneten, er sei auch noch heute ein Gegner des gesetzlichen Achtstundentages, er werde jedoch im Parlament die Meinung der Majorität loyal vertreten.

Bei der diesjährigen Debatte über den Achtstundentag weigerte die Regierung sich, in dieser Session sich mit dieser Frage zu beschäftigen, versprach aber eine königliche Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse in den britischen Bergwerken zu ernennen. Die Kommission ist vor einigen Wochen ernannt worden. Sie besteht aus neun Personen und zwar: einem unparteiischen Präsidenten (Lord Monkswell), einem Vertreter des Ministeriums des Innern und einem wohlbekannten Expert für die Bergwerksindustrie Mr. J. Scott Galdane; zwei Vertretern der Bergwerksbesitzer und drei Vertretern der Bergarbeiter: W. Abraham von den Walisischen Bergarbeitern, Enoch Edwards, der Präsident der Miners Federation, und Robert Smellie, der Führer der schottischen Bergarbeiter.

Die Kommission soll hauptsächlich folgendes untersuchen: 1. Ob die obligatorische Einführung der Væfferung der Wege in trockenen und staubigen Bergwerken wünschenswert sei. 2. Ob es wünschenswert erscheine, die Art der Sicherheitslampen vorzuschreiben oder ob eine Notwendigkeit vorhanden sei, bestimmte im heutigen Gebrauch sich befindende Lampen zu verbieten. 3. Welche Maßregeln sollen ergriffen werden, um besser wie bisher Unglücksfälle zu verhüten oder ob die jetzigen Rettungsrichtungen einer Verbesserung bedürfen. 4. Ob Schritte unternommen werden sollen, um die Ventilation in den Gruben zu regulieren. 5. Welche Schritte sollen

zum Schutze gegen die Wurmkrankheit unternommen werden.

Weitere Fragen der Untersuchung beziehen sich auf die Administration der bestehenden Bergwerksgesetzgebung und die Disziplin in den Gruben.

Das Ministerium hat zur Untersuchung über die event. ökonomischen Folgen, welche die Einführung eines allgemeinen Achtstundentages in den Bergwerken mit sich bringen würde, eine Spezialkommission eingesetzt. Man nahm allgemein an, diese Frage würde ebenfalls von der obenerwähnten Kommission mit in den Bereich ihrer Untersuchungen gezogen werden. Zu der Kommission zur Untersuchung des Achtstundentages ist kein Vertreter der Bergarbeiter ernannt worden; hiergegen haben letztere Protest erhoben und dem Ministerium im Parlament mitteilen lassen, daß sie diese Kommission nicht anerkennen und keinerlei Aussagen vor derselben machen werden. In Bergarbeiterkreisen begreift man überhaupt nicht, weshalb noch eine Kommission notwendig ist; man befürchtet, daß die Regierung nur versucht, die endgültige Lösung der Achtstundentage durch diese Kommission ungebührlich lange zu verschieben. Die Jahreskonferenz der Bergarbeiterföderation, die in einigen Wochen zusammentritt, wird sich in hervorragender Weise mit dieser Frage zu beschäftigen haben.

Die Föderation der Bergarbeiter ist die einzige große Gewerkschaft, die in ihrer Gesamtheit nicht zur Arbeiterpartei gehört; von den 13 parlamentarischen Vertretern gehören aber trotzdem 2 zur Arbeiterpartei. Bereits vor zwei Jahren nahm die Jahreskonferenz der Föderation einstimmig eine Resolution an, wonach die Abgeordneten der Bergarbeiter aufgefordert wurden, tatkräftig für das Entstehen einer unabhängigen Arbeiterpartei im Parlament einzutreten. Bis jetzt haben die Bergarbeiter-Abgeordneten sich nicht um diesen Beschluß gekümmert und sich streng von der Arbeiterpartei abgesondert gehalten; sie sind ein Anhängel der liberalen Partei geblieben. Aber der gewaltige Aufschwung, den die politische Arbeiterbewegung bei den letzten Wahlen genommen hat, ist nicht ohne Wirkung auf die Bergarbeiterbevölkerung geblieben, ja der Einfluß dieser Wirkung war so groß, daß die Exekutive der Föderation sich gezwungen fühlte, eine Abstimmung vorzunehmen: die Mitglieder sollten entscheiden, ob die Föderation sich der Arbeiterpartei anschließen solle. Das Resultat der Abstimmung wird vorläufig von den Beamten geheim gehalten und soll erst auf der Jahreskonferenz bekannt gemacht werden. Wahrscheinlich hat man diesen Schritt gewählt, um die Stimmung des Tradesunionskongresses nicht zu beeinflussen, denn es scheint, daß das Resultat der Abstimmung ein geradezu überraschendes sein wird: die Majorität scheint sich für den Anschluß an die Arbeiterpartei entschlossen zu haben. Trifft diese Voraussage zu, so ist der Anschluß wider Erwarten schnell gekommen, und die Bewegung wäre den alten Bergarbeiterführern über den Kopf gewachsen. Aber der Anschluß würde auch auf die Arbeiterpartei einen großen Einfluß ausüben.

B. W.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Der Streik der Glaser, Bauklemper und Dachdecker in Köln a. Rh. ist nunmehr, nachdem die Unternehmer sich dazu entschließen mußten,

Zugeständnisse zu machen, beendet. Von besonderem Interesse ist die letzte Phase des Kampfes. Nachdem die Arbeiter die bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit einmütig abgelehnt hatten, beschloß das organisierte Unternehmertum des Baugewerbes, am Mittwoch, den 19. September, sämtliche organisierten Maurer, Holzarbeiter, Steinsetzer, Steinmeger, Marmorarbeiter, Bauklemper und Dachdecker auszusperren, um die bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit seitens der streikenden Glaser, Bauklemper und Dachdecker zu erzwingen. Es ist also das alte Rezept der Unternehmer, Arbeiter, die mit dem Kampfe gar nichts zu tun hatten, dafür bluten zu lassen, daß ihre Arbeitsgenossen anderer Berufe einige wenige Pfennige Lohnerhöhung zu erringen suchen, das hier wiederum zur Anwendung kommen sollte.

Der Aussperrungsbeschluß war indessen nicht so leicht herbeigeführt, wie es die Scharfmacher wohl gewünscht hätten. Es sollten nämlich auch die christlich organisierten Arbeiter ausgesperrt werden. Aber hier versagten die Tischlermeister. Sie erklärten kategorisch, daß sie die christlich organisierten Holzarbeiter nicht aussperren könnten, weil diese im vergangenen Jahre durch ihren Streikbruch den Unternehmern den Sieg über die streikenden Mitglieder des deutschen Holzarbeiterverbandes ermöglicht hatten. „Es wäre ungerecht, die Leute zu entlassen, die im vorigen Herbst den Meistern treu zur Seite gestanden hatten im Kampfe mit den freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern.“ Und so blieb der Unternehmerversammlung nichts übrig, als den Tischlermeistern und Holzindustriellen zu gestatten, ihre vorjährigen Streikbrecher weiter zu beschäftigen.

Der christliche Holzarbeiterverband hat damit den Dank seines Bundesgenossen für seinen im vorigen Jahre betriebenen Arbeiterverrat erhalten. Der Beschluß der Unternehmer, sämtliche Arbeiter, auch die christlich organisierten, auszusperrn, nur die Mitglieder des christlichen Streikbrecherverbandes der Holzindustrie nicht, ist gewerkschaftlich betrachtet, eine wohlverdiente moralische Ohrfeige für diese Ehrenmännerorganisation. Das ist ja eben der traurige Beigeschmack an der kapitalistischen Belohnung der Verräter.

Der Streik der Kohlenarbeiter Berlins ist beigelegt worden. Die Unternehmer machten folgende Zugeständnisse: 43 Pf. Stundenlohn ab 1. Januar 1907, Wascheinrichtungen und heizbare Räume werden nach Möglichkeit auf den Arbeitsplätzen geschaffen. Die Arbeiter nahmen das Angebot an, weil zurzeit nicht mehr herauszuschlagen war.

Aus Unternehmerkreisen.

Ein Scharfmachertag.

In Stuttgart, der schwäbischen Residenz, tagte am 8. September d. J. der 21. Verbandstag der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften und im Anschluß daran der 21. Delegiertentag des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, zu welcher Veranstaltung sich die alten und sattfam bekannten Scharfmacher des Baugewerbes eingefunden hatten. Nur Herr Felisch aus Berlin fehlte, in Folge Krankheit an der Teilnahme an den Verhandlungen verhindert; der auf der Tagung herrschende Geist ließ ihn jedoch nicht vermissen.

Nach dem Geschäftsbericht des Genossenschaftsdirektors Schaffrin-Berlin bildete die Baukontrolle den ersten Verhandlungsgegenstand, über den der gleiche Redner referierte und dabei folgende, einstimmig zur Annahme gelangende Resolution einbrachte:

„Der 21. ordentliche Verbandstag der deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften erkennt dankbar an, daß die Staatsbehörden in wirksamer Weise den Bauarbeiterschutz fördern. Derselbe erachtet eine möglichst gute Baukontrolle für die vornehmste Aufgabe der Baugewerksberufsgenossenschaften und beschließt letztere zu erziehen, für die beste Lösung dieser Aufgabe zu sorgen, sowie gegen die in der 11. Reichstagskommission gefasste Resolution betreffend Regelung des Bauarbeiterschutzes durch eine Aenderung der Gewerbeordnung und Anstellung von gewählten Vertretern der Arbeiter für die Baukontrolle Stellung zu nehmen und den Reichstag zu bitten, derselben keine Folge zu geben.“

Der folgende Referent, Baugewerkmeister Herzog-Danzig, berichtete über die Ergebnisse der vom 15. bis 20. Juni d. J. durch technische Aufsichtsbeamte vorgenommenen Baukontrollen. Seine Ausführungen gipfelten darin, daß vorläufig seitens der Berufsgenossenschaften als auch der Unternehmer zur Vorbeugung gegen Unfälle genug (!) geschehen sei, was von den Arbeitnehmern dagegen nicht gesagt werden könne. Der größte Teil der Unfälle sei auf die Schuld der Arbeiter zurückzuführen. (!) Von im ganzen 10 195 revidierten Betrieben wurden 6528 in Ordnung befunden, während 3667 nicht in Ordnung waren. Die Zahl der einzelnen Verstöße betrug 5272, davon 2088 grobe und 3184 leichte. Von diesen konnten und mußten 2651 durch Mitwirkung der Arbeiter vermieden werden. (!) Den Arbeitern waren 775 direkte Verstöße nachzuweisen. Obwohl diese Mitteilungen nur einen sehr problematischen Wert haben, beschloß die Versammlung doch, solche Erhebungen regelmäßig vorzunehmen und deren Anordnung dem Vorstand zu übertragen.

In die gleiche Kerbe hieb Zimmermeister Nieß-Braunschweig, welcher über Verstöße der Versicherten gegen Unfallverhütungsvorschriften sprach und die Frage aufwarf, ob es im Interesse der Arbeiter notwendig ist, auf eine Erhöhung der im § 112 Absatz 1, Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafe hinzuwirken. In seinem Referat wendete sich Redner lebhaft gegen die von den freien Gewerkschaften veranstalteten Unfallstatistiken, mit denen den Arbeitern nicht geholfen, sondern nur Agitationsmaterial beschafft werden solle. Nach reiflicher Erwägung sei der Vorstand dazu gekommen, eine Erhöhung der Geldstrafen heute noch nicht zu empfehlen. Dem Referat folgte die Annahme nachstehender Resolution:

„Der Verbandstag beschließt im Interesse der versicherten Arbeiterwelt und auf Grund der gewonnenen Ergebnisse der Bauaufsicht, die Revisionsbeamten anzuweisen, in Zukunft jeden Verstoß der Versicherten direkt festzulegen und unter Beweis zu bringen, so daß in den einzelnen Fällen die Begründung von Strafanträgen erfolgen kann. Von den Strafanträgen und deren Ergebnissen ist dem Vorstand des Verbandes direkt Kenntnis zu geben, daß er in den regelmäßigen Versammlungen Mitteilung darüber machen kann.“

Ein weiteres Referat des Direktors Schaffrin-Berlin behandelte die Vereinfachung der Arbeiterversicherung, wobei er besonders die Verbesserungsfähigkeit der Krankenversicherung hervorhob. Die Unfallversicherung bedürfe dagegen keiner Reform. Die Krankenkassen müßten aber auf eine bessere finanzielle Grundlage gestellt und die große Zersplitterung in zahlreiche Kassen und Kästchen vermieden werden. Die von dem Vorstand zur Krankenversicherungsreform ausgearbeiteten

Vorschläge gehen dahin, daß die Krankenkassen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten angegliedert werden. Hierbei solle das noch nicht versicherte Handwerk und Kleingewerbe den Landesversicherungsanstalten, die Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter aber den Berufsgenossenschaften zufallen. Ähnlich gedacht ist auch die Regelung der Invalidenversicherung. Der Referent empfahl folgende Resolution:

„Der 21. Verbandstag erkennt an, daß die vom Verbandsvorstand ausgearbeiteten Vorschläge durchführbar und geeignet sind, eine Verbesserung in der Arbeiterversicherung herbeizuführen. Er überläßt aber dem Vorstand die Bestimmung des geeigneten Zeitpunktes, um der Regierung die Vorschläge zu unterbreiten.“

Die Resolution gelangte jedoch nicht zur Annahme, da man sich in der dem Referat anschließenden Diskussion dahin einigte, vorerst den Regierungsentwurf abzuwarten, und sobald derselbe bekannt geworden sei, einen außerordentlichen Genossenschaftstag einzuberufen. Weiter beschloß man, das vom Verband gesammelte Material drucken zu lassen und an die Mitglieder zu verteilen.

Es kennzeichnet den Charakter der Verhandlungen, daß mit großer Mehrheit ein Antrag abgelehnt wurde, der die Herausgabe eines Merkblattes über die Rechte und Pflichten der Versicherten auf dem ganzen Gebiete der sozialen Versicherung verlangte.

Auf dem nun folgenden Delegiertentag des Innungsverbandes deutscher Baugewerkmeister wurde derselbe Faden weitergesponnen. Aus dem Rechenschaftsbericht ergab sich, daß der Verband zurzeit 329 Innungen mit 9745 Mitgliedern, 36 Einzelmitglieder und 2 Ehrenmitglieder zählt. Der Bernhard Felisch-Unterstützungsfonds ist auf 44 575 Mk. angewachsen. In den Verhandlungen spielte auch wieder der Befähigungsnachweis eine Rolle und gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme:

„Der 21. Delegiertentag erblickt in dem Gesetzentwurf betr. die Beseitigung von Mißständen im Baugewerbe keinen Ersatz für seine Forderung auf Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe. Er bittet vielmehr zur Erfüllung dieses Zweckes, die Ausübung des genannten Gewerbes unter den Schutz des § 31 der RGD. zu stellen.“

Weiter wurden noch Referate über die „Sicherung der Bauforderungen“, sowie über die „Führung des Titels Baugewerkmeister“ gehalten und entsprechende Resolutionen angenommen. Längere Debatte veranlaßte das Referat des Zimmermeisters Nieß-Braunschweig über Baukontrolle, wobei er seine früheren Ausführungen über das Verschulden der Arbeiter an Unfällen im wesentlichen wieder aufwärmte und den Beschluß der XI. Reichstagskommission betreffend Beiziehung der Arbeiter zur Baukontrolle kritisierte. Eine solche Beiziehung sei nicht erforderlich, da das Augenmerk der Baumeister schon deshalb sich auf den Arbeiterschutz richte, weil sich dadurch die Entschädigungen, die ganz allein von den Berufsgenossenschaften aufzubringen sind, vermindern. Die Unfallverhütungsvorschriften stehen nach einer Feststellung des Reichsversicherungsamtes auf einer Höhe wie nie zuvor. Die Berufsgenossenschaften haben im Jahre 1893 für Bauüberwachung 90 000 Mark, 1903 dagegen 250 000 Mark ausgegeben. Die Ausgaben steigen von Jahr zu Jahr und nimmt damit der Arbeiterschutz zu. Im Jahre 1905 seien rund 90 Beamte im Hauptamt und 60 im Nebenamt für Bauaufsicht tätig gewesen; auch diese Zahl ist dauernd in Zunahme begriffen.

Der preussische Minister des Innern hat deshalb verfügt, daß die vorgeschriebene außerterrainliche Ueberwachung der Baubetriebe auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften auszudehnen sei. So treten neben 21 technischen Aufsichtsbeamten und 360 Vertrauensmännern, in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Berlin noch 2300 staatliche und städtische Beamte für die Bauaufsicht in Tätigkeit. Ähnlich sei das Verhältnis in den anderen Bundesstaaten. Von 1894 bis 1903 haben die Baugewerksberufsgenossenschaften 95 000 000 Mk. Unfallentschädigung bezahlt. Diese Summe wurde von den Genossenschaften ohne jede Beihilfe von Behörden aufgebracht. Es wäre widersinnig, wenn die Genossenschaftler sich den Schutz der Arbeiterwelt nicht angelegen sein ließen. Wenn das erstrebenswerte Ziel noch nicht annähernd erreicht sei, so ist zu bedenken, daß 85 Proz. der Unfälle auf die Kreise der Bauarbeiter durch Außerachtlassung oder direktes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften zurückzuführen ist. Weitere 20 Proz. hätten sich durch geeignete Mitwirkung der Arbeiterwelt verhindern lassen. Nur 27 Proz. der Unfälle fallen auf die unausweichlichen Gefahren und das Verschulden der Unternehmer. Bei solchem Material zerfallen die Forderungen der 11. Reichstagskommission in ein Nichts. Die Hinzuziehung sogenannter Arbeiterkontrollen könne an den Dingen nichts ändern. Dieser Gruppe mangle es am elementarsten Verständnis für die Bauaufsicht. (!) Bei den Gewerbeaufsichtsbeamten sei das etwas anderes, ihnen mangle es nicht an diesem Verständnis und sie werden ihren Aufgaben gerecht. Dazu komme, daß die Arbeiterkontrollen sich nur zufällige Sachkenntnis aneignen können. Ein Sachverständiger für Bauaufsicht müsse vollständig für das Fach geschult sein, wenn er genügen solle. Er schlage folgende Resolution vor:

„Der 21. Delegiertentag protestiert gegen die aus parteipolitischen Rücksichten entstandenen Forderungen der 11. Reichstagskommission und erjudt den geschäftsführenden Ausschuß, diesen Protest mit entsprechender Begründung bei allen Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen. Wir wollen keine neue Einbruchsstelle der Sozialdemokratie befördern, denn darauf läuft die ganze Agitation hinaus.“

In der Diskussion wies Wertmeister Busch-Stuttgart darauf hin, daß in Stuttgart schon seit 3 Jahren Arbeiterkontrollen tätig sind. Im ganzen genommen, hätten sich erhebliche Mißstände noch nicht herausgestellt, weil die Arbeiterkontrollen unter der Aufsicht und Verantwortung der Bezirksbaumeister stehen. Einige dieser Arbeiterkontrollen seien bereits wegen ihrer Tätigkeit von den Gewerkschaften gemäßigelt worden. Ihm stimmte Wertmeister Hauser-Stuttgart zu, wobei er bemerkte, daß durch die Verwendung der Arbeiter zur Kontrolle eine Verminderung der Unfälle jedenfalls noch nicht eingetreten sei.

Diesen Ausführungen trat am Schlusse des Kongresses, nachdem noch über Baugewerkschulen, Lehrlingswesen und Submissionswesen verhandelt worden war, Oberbaurat Findeisen, der den Verhandlungen im Auftrage des Ministeriums beigewohnt hatte, entgegen und konstatierte, daß man nach den seitherigen Erfahrungen mit der Einrichtung der Arbeiterkontrollen ganz zufrieden sein könne. Es habe sich in keiner Weise gezeigt, daß dadurch einer sozialdemokratischen Propaganda in die Hände gearbeitet werde und speziell von den Stuttgarter Baukontrollen gehülft könne gesagt werden, daß sie ihr Amt gut

ausfüllen. Diese Konstatierung wirkte einigermaßen ernüchternd auf die Scharfmacher ein.

Von sonstigen wichtigen Beschlüssen verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Frage der Verbindung von Innungen und Baumaterialienhändlern zwecks gegenseitiger Unterstützung bei Lohnkämpfen usw. als nicht in den Bereich des Innungsverbandes, sondern des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe fallend angesehen wurde. Ein Antrag von Gotha auf Einführung von einheitlichen Arbeitszeugnissen fand keine Zustimmung, dagegen wurde ein ebenfalls von Gotha gestellter Antrag, der die NichtEinstellung resp. Entlassung von aus Streitgebiet kommenden Arbeitern verlangt, angenommen.

Aus dem noch zum Vortrag kommenden Klassenbericht für 1905 ging hervor, daß die Einnahmen des Verbandes 10 715 Mk., die Ausgaben 9444 Mk. betragen und das Vereinsvermögen sich auf 6962 Mk. beziffert. Der Etat für das kommende Jahr beanziert mit 9950 Mk. Der geschäftsführende Ausschuß wurde in seiner bisherigen Zusammenstellung mit Baurat Bernhard Felisch-Berlin an der Spitze wiedergewählt; als neues Mitglied trat Gesandter Berlin in den Ausschuß ein. Als Ort des nächstjährigen Verbandstages wurde Halle a. S. bestimmt.

Wie auch diese Verhandlungen zeigen, bleiben sich die Scharfmacher im Baugewerbe immer gleich. Von einem sozialen Verständnis ist auch nicht die Spur vorhanden, das haben die Debatten über den Bauarbeiterschutzes wieder einmal zur Evidenz bewiesen. Das Jammern über die vielen Unfälle und die mangelnde Mitwirkung der Arbeiter bei der Unfallverhütung ist nur widerliche Heuchelei. Gewiß ist es zweifellos, daß durch eine solche Mitwirkung der Arbeiter die Unfallgefahr im Baugewerbe wesentlich vermindert und viele Unfälle verhütet werden könnten. Nur sorgen unsere Scharfmacher selbst dafür, daß eine derartige Mitwirkung unterbleibt und unterbleiben muß. Wir möchten den Unternehmer sehen, der sich von seinen Arbeitern Vorschriften machen oder etwas in seinen Anordnungen dreinreden ließe, wenn es sich gleich auch um Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen handelte. Dazu ist in ihnen das von den Scharfmachern sorgfältig gepflegte „Herrenbewußtsein“ viel zu mächtig. Wo die Arbeiter einen Versuch in dieser Richtung machen, werden sie bald dazu gebracht, die Wiederholung zu unterlassen. Unter diesen Umständen ist es leicht, den Arbeitern die Schuld an den steigenden Unfallziffern in die Schuhe zu schieben. Nur halten derartige Behauptungen einer sachlichen Prüfung nicht stand. Das wissen die Herren selbst sehr genau und weichen deshalb einer solchen Prüfung sorgfältig aus. Hierin liegt auch die Erklärung, warum man die Geldstrafen für Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften nicht erhöhte. Man fürchtet, daß sich die Arbeiter höhere Strafen so leicht nicht gefallen lassen und die daraus folgende Untersuchung leicht etwas anderes als ein Verschulden des Arbeiters ergeben könnte. Darauf läßt auch ein zu der diesbezüglichen Resolution gestellter Antrag schließen, dieser die Bitte an das Reichsversicherungsamt anzufügen, daß es die von den Berufsgenossenschaften verfügten Bescheide mehr als bisher bestätige. Daß man es, wo es sich um Arbeiter handelt, in den Kreisen unserer Scharfmacher mit der Wahrheit nicht allzu genau nimmt, ist eine hinlänglich bekannte Tatsache. Die über die Arbeiterbaukontrollen erhobenen Beschuldigungen bestätigen sie aufs neue. Wie schon der Regierungsvertreter Ober-

Es sind also kühne Träume, die Broeder träumt und ebenso kühn ist auch seine Erläuterung, die er bezüglich der Außenstehenden gibt, die eventuell mit dem Schadenersatz herangezogen werden sollen:

„Man denke z. B. an den Fall, daß Dritte durch Gewährung von Subsistenzmitteln den Streikenden zur Durchsetzung ihres als privatrechtliches Delikt sich darstellenden Streikes behilflich sind. Natürlich muß seitens der Außenstehenden beabsichtigt sein, zugunsten einer Partei in den Streik einzugreifen. Unterstützungen aus Menschenfreundlichkeit können selbstverständlich nie als solche Beihilfe angesehen werden. Ein Fall der Beihilfe, wie er öfter vorkommt, würde z. B. darin liegen, daß durch ein Fachorgan öffentlich aufgefordert wird, Unterstützungsgelder zu dem ausdrücklich bezeichneten Zwecke, den in Rede stehenden Streik durchzuführen, zu zahlen.“

Das sind ja nun alles Aussichten, die sich da eröffnen, die fast zu phantastisch erscheinen, als daß man annehmen könnte, als würde je auch nur der Versuch gemacht werden, sie zur Wirklichkeit werden zu lassen, und doch: erscheint dies wirklich so ausgeschlossen? Ich sagte schon eingangs, daß ja die Broedersche Auffassung auf ihre praktische Anwendbarkeit gleich erprobt ist. In der Klagesache der Hamburg-Amerikalinie ist es der Fall gewesen. Im Urteil des erkennenden Gerichts lehrt auch die Grundauffassung Broeders wieder. Es hat § 826 für anwendbar erklärt, hat die als durch die Teilnahme an der Raifeier begangene angenommene Arbeitsverweigerung als einen Verstoß gegen die guten Sitten angesehen und gesagt, daß vom Koalitionsrecht selbstredend nur unter Beobachtung der vertraglichen Verpflichtungen Gebrauch gemacht werden dürfe. Eine Koalition unter Kontraktbruch werde, wenn auch nicht immer, so doch in der Regel als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen sein. Es sei den Klägern auch darin beizutreten, daß, soweit in einer Kontraktverletzung zugleich eine unerlaubte Handlung liege, aus beiden Rechtsgründen Ansprüche seitens der Verletzten erhoben werden könnten.

Wenn nun das Hamburger Gewerbegericht die Ansprüche der Hamburg-Amerikalinie ablehnte, die auf die gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung begründet wurden, so deutet es sich auch hier mit der Ansicht Broeders, der ebenfalls der Meinung ist, daß solche Ansprüche nicht vor das Gewerbegericht gehören. Es ist überhaupt so, als wenn ein Broeder selbst das Urteil verfaßt hätte, so stimmt die Begründung mit seinen Darlegungen überein.

Also hier hat schon die Probe auf die Brauchbarkeit der Broederschen Rechtsauffassung stattgefunden. Zwar ist nur erst die eine Seite der Rechtskonstruktionen Broeders angewandt worden; die unerlaubte, gegen die guten Sitten verstößende Handlung wurde in der konstruierten Vertragsverletzung gefunden, daß man aber schon weiter gehen will, beweist das folgende, nach der Tagespresse an die Ortsverwaltung des Galzarbeiterverbandes zu Hamburg gerichtete Schreiben:

An den
Deutschen Holzarbeiterverband.
Verwaltungsstelle Hamburg-Altona.

Im Auftrage des Arbeiterschutzesverbandes der Holzindustrie (E. B.) von Hamburg und Nachbarstädten habe ich Ihnen die folgende Mitteilung zu machen:

Nach dem Vertrag vom 16. Mai 1905, welchen Ihr Verein mit dem von mir vertretenen Arbeit-

schutzesverband geschlossen hat, ist für die Dauer des zum 1. April 1908 terminierten Vertrages für die in Betracht kommenden Vereinigungen und deren Mitglieder bindend ausgemacht worden, daß neue Forderungen von keiner Seite erhoben werden dürfen und daß eine Arbeitseinstellung nicht stattfinden darf ehe nicht der Versuch der Einigung durch die vorgegebene Schlichtungskommission gemacht ist. In diesem Monat hat nun von Mitgliedern Ihres Vereins eine flagrante Verletzung des abgeschlossenen Vertrages unter Ihrer Billigung und Unterstützung stattgefunden, indem nicht nur ein großer Teil Ihrer Mitglieder höhere Löhne für die Weiterarbeit, und zwar, wie das von Ihnen nicht bestritten werden kann, offenbar gemeinsam und planmäßig handelnd, beansprucht hat, sondern indem vertragswidrig Sperremaßnahmen gegen die dem von mir vertretenen Verbände angehörigen Betriebe vorgenommen worden sind. Durch diese in keiner Weise zu rechtfertigenden Maßnahmen haben Sie einen erheblichen Schaden den Mitgliedern des von mir vertretenen Verbandes zugefügt, für welchen dieser Ihren Verein, die Leiter desselben und die einzelnen in Betracht kommenden Mitglieder verantwortlich machen wird.

Hochachtungsvoll

Dr. S. Heymann.

Ob der angekündigte Schritt zur Ausführung gelangen wird, bleibt abzuwarten. Offenbar wird nach einem einheitlichen Plane versucht werden, die verschiedensten Seiten der von Broeder gegebenen Rechtsdeduktion zur Geltung zu bringen. Zunächst hat die Hamburg-Amerikalinie die einfachere Frage zur gerichtlichen Entscheidung gebracht, ob bei Kontraktbruch außerkontraktliche Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Sie hat allerdings nicht den richtigen Weg beschritten, als sie das hierfür nicht zuständige Gewerbegericht angerufen hat. Mit Gewißheit dürfte anzunehmen sein, daß auch über kurz oder lang die verwickelte Frage der Prüfung eines Gerichts unterbreitet wird, ob unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Verhältnisse auch bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses eine Schadenersatzpflicht begründet sein kann oder nicht. Sollte die Rechtsprechung sich Broederscher Auffassung hinneigen, wären die Kassen der Organisationen nicht mehr in solchen Fällen sicher vor Zugriffen der Unternehmer, dann würde der Weizen der Scharfmacher blühen. Wenn unsere heutigen Richter jeweils entscheiden sollten, ob ein Streik in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt oder nicht, würde nicht viel vom Koalitionsrecht übrig bleiben.

Ich habe im Vorstehenden den Kern der Broederschen Broschüre erschöpft. Was Broeder noch über Aussperrung und Boykott sagt, steht dem Besprochenen hinternach. Bemerkte sei noch, daß Broeder eine Parallele: Aussperrung unter Kontraktbruch — Aussperrung unter Bruch eines kollektiven Arbeitsvertrages für verfehlt hält. Immerhin gibt er zu, daß eine Aussperrung gegen die guten Sitten verstöße und daher eine Schadenersatzpflicht des Aussperrenden begründe, wenn sie zu dem offensichtlichen Zweck geschieht, sich des kollektiven Vertrages zu erledigen. So in etwas ist das die Gegenseite des Falles, wie er in dem oben erwähnten Schreiben des Hamburger Arbeiterschutzesverbandes der Holzindustrie konstruiert wird.

Es ist sonst nicht im „Correspondenzblatt“ üblich, einer einzelnen Broschüre eine so eingehende Besprechung zu widmen; die Wichtigkeit des Gegenstandes dürfte es rechtfertigen, daß es geschehen. Und das um so mehr, als auch in den Kreisen der

baurat Findeisen konstatierte, sind diese Beschuldigungen durchaus unbegründet. Dafür sind übrigens auch noch andere Beweise vorhanden. Seitdem in Stuttgart die Arbeiterkontrolleure ihre Tätigkeit aufnahmen, hat sich die Zahl der Unfälle im Baugewerbe sehr erheblich vermindert. Bei der Stuttgarter Ortsbehörde für Arbeiterversicherung kamen in den letzten 4 Jahren an Unfällen im Baugewerbe zur Anmeldung:

1902 =	393	Unfälle
1903 =	434	"
1904 =	343	"
1905 =	361	"

Die Arbeiterkontrolleure traten am 1. Juli 1904 in Funktion. In diesem Jahre ging die Zahl der Unfälle um 91 zurück, obwohl die Zahl der beschäftigten Bauarbeiter sehr stark zunahm. Und dieser Rückgang der Unfälle hielt trotz der sehr starken Steigerung der Bautätigkeit auch im Jahre 1905 an. Es ist also eine sehr dreiste Verdrehung der Tatsachen, wenn von dem Hofwerkmeister Hauser, früheren Gemeinderat und gegenwärtigen Vorsitzenden der württembergischen Baugewerkschaftsgenossenschaft, dem die wirklichen Verhältnisse nicht unbekannt sein konnten, das Gegenteil behauptet wurde. Der Zweck muß offenbar auch hier die Mittel heiligen.

Recht anmutend ist, wie sich die Herren in bekannter Bescheidenheit die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung denken. Gingen ihre Absichten in Erfüllung, so würde das die völlige Rechtlosmachung der Arbeiter auf dem versicherungsgesetzlichen Gebiete bedeuten. Die gesamte Arbeiterversicherung wäre alsdann dem Unternehmertum ausgeliefert. Vorläufig ist es jedoch noch nicht soweit, und die Arbeiter werden es sich nicht nehmen lassen, zu der Vereinheitlichung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung auch ihre Ansichten und Wünsche zum besten zu geben, die freilich den Plänen der Scharfmacher in manchen Punkten zuwiderlaufen werden.

Gewerbegerichtliches.

Arbeitervertretung vor den Gewerbegerichten.

Das Bernburger Kartell hat beim dortigen Gewerbegericht beantragt, sechs Kartellvertreter für die Verteidigung solcher Arbeiter, die nach auswärts verziehen mußten, aufzustellen. Das Gewerbegericht acceptierte den Antrag in der Form, daß ein Vertreter der Arbeitgeber und drei Vertreter der Arbeiter zugelassen wurden, deren Wahl in einer späteren Sitzung stattfand. Die neue Einrichtung hat sich bereits in der Praxis bewährt. Es ist noch gar nicht so lange her, daß das Gewerbegericht Kartellvertreter zurückwies, wenn sie zugleich Auskunftserteilten, weil sie in diesem Falle als geschäftsmäßige Vertreter erachtet wurden.

Bei den Gewerbegerichtsbeisitzermahlen in Billingen siegte die Liste des Gewerkschaftskartells. Die „Christlichen“, die sich die größte Mühe machten, unseren Genossen den Sieg zu entreißen, erlitten eine vollständige Niederlage.

Polizei und Justiz.

Schadenersatzansprüche aus dem Lohnkampf.

III. (Schluß.)

Mit seiner ganzen Konstruktion einer Schadenersatzpflicht streikender Arbeiter scheint es Broecker nun aber wohl weniger darauf anzukommen, den „vermögenslosen“ Arbeiter selbst zu fassen, als

vielmehr den Weg zu zeigen, auf dem die Organisationen und ihre Leiter zum Ersatz herangezogen werden können und da macht er denn aus seinen Ansichten kein Geheul, da hantiert er nicht so mit der Stange im Nebel herum, wie sonst in seiner 64 Seiten starken Broschüre, da erhebt er sich zur vollsten Klarheit und Deutlichkeit. Er bezieht sich auf § 830 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der wie folgt lautet:

„Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

„Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.“

Der zweite Absatz: „Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich,“ ist es, auf den er sich namentlich stützt. Wo eine Schadenersatzverpflichtung stattfindet, könnten auch die Agitatoren und Anstifter eines Streiks und wenn sie als Organe juristischer Personen in Ausübung der ihnen zustehenden Verrichtungen handelten, auch diese, wie auch Außenstehende zum Ersatz herangezogen werden. Der bisher eingeschlagene Weg, durch die Kontraktklage die Arbeiter zur Haftbarmachung für Streikschäden heranzuziehen, habe, ganz abgesehen von dem Umstand, daß der volle Schaden nicht ersetzt werde, das vollkommen unbefriedigte Resultat gezeigt, daß die in Wirklichkeit fast immer für den Eintritt eines Streikfalles verantwortlichen Personen, die Agitatoren, die Führer der Arbeiterorganisationen und durch sie die zum Teil sehr vermögenden Organisationen selber von jeder Haftpflicht befreit waren. Es werde nicht zu viel gesagt sein, wenn man die immer stärker hervortretende Maßlosigkeit des gewerblichen Kampfes auf Seiten der Arbeiterschaft zu einem großen Teil auf diese Ursachen zurückführe, ja man könne behaupten, daß die Tatsache, daß sich die Agitatoren von jeder Haftpflicht frei glaubten, direkt verwildern, um nicht einen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen, auf den Lohnkampf eingewirkt habe. Mit Unrecht habe man geglaubt, im geltenden Recht keinen Anhalt zu finden für die Haftbarmachung der Agitatoren, wobei es übrigens außerordentlich bezeichnend für unser soziales Empfinden in weiten Volkskreisen sei, daß dieser Frage bis auf die jüngste Zeit kaum Beachtung geschenkt worden sei. Er glaube nun gezeigt zu haben, daß die Festsetzung einer Ersatzverpflichtung für Streikschäden auf außerkontraktlicher Grundlage nach § 826 B. G. B. im Gesetze durchaus begründet sei und allein dem Erfordernisse der Billigkeit gerecht werde. Sei dem aber so, so sei auch die Frage der Haftpflicht der Agitatoren und Organisationsführer befriedigend geregelt, denn § 830 B. G. B. Absatz 2 greife ohne weiteres statt.

„Es ist meines Erachtens — so sagt Broecker mörtlich — einer der durchschlagendsten Gründe für die Erteilung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine und die Arbeiterorganisationen der, daß in diesem Falle die Möglichkeit vorliegt, auch sie durch Auferlegung der Haftpflicht gemäß § 81 B. G. B. für die so oft nur durch sie allein verursachten schweren Schädigungen unseres Wirtschaftslebens verantwortlich zu machen. Das Bewußtsein der Verantwortlichkeit, der durch letztere stets drohende materielle Verlust bei Ergreifung ungerechtfertigter Maßregeln auf Seiten der streikleitenden Persönlichkeiten kann dem gesamten Wirtschaftsleben nur durchaus dienlich sein.“